

Bebauungsplan Nr. 58 „Neubau Schule – Summter Weg“ im OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land, zugleich

Änderung des Teil-Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land

Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB, sowie Beteiligung der Nachbargemeinden und der Fachdienste der Gemeinde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 09.10.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 58 „Neubau Schule – Summter Weg“ im Ortsteil Schönfließ beschlossen (Beschluss-Nr. IV/0714/23/28). Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Erstellung eines Umweltberichts.

Mit Schreiben vom 31. März 2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zudem wurden sie auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Soweit sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, wurden sie gebeten, diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Zugleich erfolgte eine Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Parallel erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung der Vorentwurfsfassung auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land und auf dem zentralen Landesportal sowie durch die Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Gemeindeverwaltung.

Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen.

25 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 31.03.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme zur Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans Nr. 58 „Neubau Schule – Summter Weg“ sowie der Änderung des Teil-Flächennutzungsplans für den Ortsteil Mühlenbeck der Gemeinde Mühlenbecker Land aufgefordert. Die Beteiligungsfrist bis zum 05.05.2025 wurde auf Nachfrage bis zum 12.05.2025 verlängert.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden äußerten sich nicht:

- 01 *Bezirk Pankow von Berlin*
- 02 *Bezirk Reinickendorf von Berlin*
- 04 *Stadt Oranienburg*
- 05 *Gemeinde Birkenwerder*
- 11 *EBA – Eisenbahnbundesamt*
- 15 *LELF - Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung*
- 18 *BLDAM - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Baudenkmalpflege*
- 22 *Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände*
- 33 *Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“*

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden gaben Hinweise oder Anregungen zur Planung wie folgt:

- 03 *Stadt Hohen Neuendorf*
- 06 *Gemeinde Glienicke/Nordbahn*
- 07 *Gemeinde Wandlitz*
- 10 *Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5*
- 12 *LBV - Landesamt für Bauen und Verkehr*
- 14 *LBGR – Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe*
- 16 *LfU - Landesamt für Umwelt*
- 17 *BLDAM - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Bodendenkmalpflege*
- 19 *Landesbetrieb Forst Brandenburg – Forstamt Oberhavel*
- 20 *LS - Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Region West*
- 23 *NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg*
- 24 *Zentraldienst der Polizei – Kampfmittelbeseitigungsdienst*
- 26 *Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel*
- 27 *Landkreis Oberhavel*
- 31 *Naturparkverwaltung Barnim*
- 32 *Wasser Nord GmbH*
- 34 *Zweckverband Fließtal*
- 36 *Deutsche Telekom Technik GmbH*
- 37 *GDMcom*
- 38 *E.dis Netz GmbH*
- 39 *50Hertz Transmission GmbH*
- 49 *OVG – Oberhavel Verkehrsgesellschaft*
- 50 *Deutsche Bahn AG*
- 51 *Berliner Wasserbetriebe*

Folgende Fachdienste der Gemeinde gaben Hinweise oder Anregungen zur Planung:

FD Liegenschaften

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden gaben Hinweise oder Anregungen ausschließlich zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land:

- 47 *Land Berlin*

Abwägungstabelle

Anmerkung: Die Zählung bezieht sich auf die im Bauamt der Gemeinde Mühlenbecker Land geführte und fortlaufend aktualisierte Gesamtliste der für das Gemeindegebiet relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und wird mit der im konkreten Beteiligungsverfahren getroffenen Auswahl nicht verändert. Die Texte geben die Originalstellungennahmen wieder, wurden aber zur besseren Lesbarkeit und Erfassbarkeit zum Teil neu geordnet und gekürzt. Die Originalstellungennahmen können in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
3. Stadt Hohen Neuendorf - Stellungnahme vom 09.05.2025	
Es wird Bezug auf das Schreiben vom 31. März 2025 - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, zugleich Beteiligung der Nachbargemeinden - zum aktuellen Verfahrensstand des Bebauungsplanes Nr. 58 und zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land genommen. Für die Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12. Mai 2025 wird gedankt.	Die von Seiten der Stadt Hohen Neuendorf zur Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung eingestellt:
Die Stadt Hohen Neuendorf begrüßt die Planung eines Schulstandortes am hier vorgesehenen Standort. Laut Begründung zum Bebauungsplan ist der Neubau einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit 7 (Sek I) + 4 (Sek 11) Zügen (S. 8) bzw. „6+3 Züge“ (S. 23) geplant. Absolute Schülerzahlen sind der Begründung nicht zu entnehmen. In der Verkehrstechnischen Untersuchung (im Folgenden VTU) hingegen, finden sich folgende Informationen zur geplanten Schüler-/Schülerinnenzahl der Schule: – Neubau einer Gesamtschule mit 1.140 Schülerinnen und Schülern (S. 1) – Schulklassen (S. 19): ○ vier Jahrgänge mit jeweils 7 (Schul-) Klassen (vermutlich 7. bis 10. Klasse) und ○ drei weitere Jahrgänge mit insgesamt 10 (Schul-) Klassen (vermutlich 11. bis 13. Klasse)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in der Begründung in Kap. 1.2 und Kap. 4.1 werden mit den derzeit erwarteten und der Planung zum Schulstandort zu Grunde liegenden Schülerzahlen aktualisiert.
Ein Nutzungskonzept ist auf S. 23 der Begründung zum Bebauungsplan abgebildet. Die Außenanlagen und insbesondere Stellplatzanlagen sind nicht dargestellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Nutzungskonzept sowie die (Vor-) Planung zum Schulstandort werden parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans durch den

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
	Fachbereich Schulbau und -bewirtschaftung des Landkreises Oberhavel erarbeitet und zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans entsprechend des Planungsfortschrittes fortgeschrieben. Bestandteile des geplanten Schulstandortes sind neben dem Schulgebäude und den Außenanlagen mit Aufenthaltsflächen, eine Stellplatzanlage, eine Sporthalle sowie zusätzliche Außenanlagen für sportliche Zwecke. Die Ausführungen in der Begründung in Kap. 1.2 und Kap. 4.1 werden entsprechend fortgeschrieben.
Aus Sicht der Stadt Hohen Neuendorf verbleiben insbesondere Verkehrsthemen, die im weiteren Verfahren detaillierter betrachtet und abgestimmt werden sollen. Ausbau Summter Weg Die Stadt Hohen Neuendorf hat mit der Gemeinde Mühlenbecker Land einen Vertrag über Erschließungsleistungen zur Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ zum Ausbau der kommunalen Straße „Summter Weg“ im Jahr 2015 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt stand der Bau einer Schule an diesem Standort nicht in Rede und war bei der Vertragsgestaltung und Kostentragung somit nicht Gegenstand. Die Stadt Hohen Neuendorf beteiligt sich an den Herstellungskosten, um die Erschließung des Sportparks Bergfelde dauerhaft zu gewährleisten. Die Ausbauplanung des Summter Weges sieht daher keine Stellplätze oder Bushaltestellen vor. Für den geplanten Schulstandort ist der Ausbau des Summter Weges ebenfalls erforderlich. Empfohlen wird die Einrichtung einer Fahrradstraße (VTU S. 58). Inwiefern die Voraussetzungen für die Errichtung einer Fahrradstraße geprüft worden sind, insbesondere die zu erwartende hohe Fahrradverkehrsdichte ist nicht ersichtlich. Insbesondere für die Erschließung des Schulstandortes als auch des Sportparks Bergfelde wäre eine Freigabe der Befahrbarkeit für Anlieger auf der Fahrradstraße oder aber eine alternative Verkehrsführung erforderlich. Somit zeichnet sich Abstimmungs- und ggf. Änderungsbedarf für die vorliegende Straßenplanung ab. Die Bedarfe und die Kosten sind in diesem Zusammenhang zu klären.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Umsetzung und die hierzu zwischen der Gemeinde Mühlenbecker Land als Plangeberin und Standortgemeinde, der Stadt Hohen-Neuendorf als Vorhabenträgerin für den Sportpark sowie den Landkreis Oberhavel als Vorhabenträger für den Schulneubau erforderlichen vertraglichen Regelungen. Die Ausbauplanung für den Summter Weg wird unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen aktuell überarbeitet. Im Bebauungsplan erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche in der für den sachgerechten Ausbau erforderlichen Breite von 16,0 m. Entsprechend den Ausführungen der VTU ist eine Befahrbarkeit der Fahrradstraße für Anlieger grundsätzlich gewährleistet. Der Summter Weg ist Bestandteil aller Schulwege, die zum geplanten Schulstandort führen und seine verkehrssichere Gestaltung mit besonderer Rücksicht auf den Schüler:innenverkehr daher aus Sicht der VTU wesentlich. Wie in der verkehrstechnischen Untersuchung erläutert wurde, lässt sich die Einrichtung einer Fahrradstraße mit der untergeordneten Netzbedeutung des Summter Wegs für den Kfz-Verkehr begründen. Die zu erwartende hohe Radverkehrsdichte lässt sich zum

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
	einen mit der erwarteten Steigerung des Radverkehrsaufkommens durch die Errichtung der Fahrradstraße selbst begründen und zum anderen mit dem Vorhaben, das - sofern die entsprechenden Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden - durch den Schüler:innenverkehr ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen gegenüber dem Bestand induzieren wird. Wie in der verkehrstechnischen Untersuchung erläutert, wird die Einrichtung einer sogenannten "unechten" Fahrradstraße empfohlen mit dem Zusatz "Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftverkehre frei" sowie "Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas frei". Gemäß Stellungnahme des Landkreises Oberhavel als zuständige Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird eine Fahrradstraße seitens der Straßenverkehrsbehörde abgelehnt. Im direkten Schulumfeld ist gemäß Stellungnahme die Geschwindigkeit auf 30 km/h, mit zeitlicher Befristung vorzusehen. Für den Summter Weg zwischen Ortsausgang Schönfließ und Ortseingang Bergfelde wird die Geschwindigkeit von 100km/h auf 50km/h vorgesehen werden.
Ermittlung des Verkehrsaufkommens Aufgrund der „wenig integrierten Lage der Schule“ (VTU S. 18), der Distanzen zu den S-Bahnhöfen Bergfelde und Schönfließ, des großen Einzugsgebietes der Schule und somit individuellen einzukalkulierenden Schulweges sind die Annahmen und Schlussfolgerungen der VTU nicht glaubhaft. Das Verkehrsaufkommen wird nur hinsichtlich des zusätzlichen PKW- bzw. Wirtschafts-Verkehrs betrachtet (VTU Kapitel 3, ab S. 18). Den Einfluss, den die Fahrradfahrer und Fußgänger bzw. motorisierten Zweiräder im öffentlichen Straßenraum auf die morgendliche Spitzenstunde ausüben, wird nicht beleuchtet, dieses sollte aber insbesondere im Zusammenhang mit der Empfehlung der Errichtung einer Fahrradstraße (VTU S. 58) erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Kapitel 3.2.1 („Schulnutzung“) der VTU wurde dargelegt, dass sich das durch die Schulnutzung erzeugte Verkehrsaufkommen aus - dem Hol- und Bringverkehr der Eltern, - dem Verkehr durch selbstständige Schulwege und - dem Beschäftigtenverkehr und dem Wirtschaftsverkehr zusammen setzt. Aufgrund des höheren Alters der Schüler:innen wurde angenommen, dass nur ein geringer Teil von 10 % von den Eltern zur Schule gebracht wird und dies ausschließlich mit dem Pkw stattfinden wird. Für den Hol- und Bringverkehr wurde daher ein MIV-Anteil von 100% angesetzt.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
	Aufgrund der wenig integrierten Lage der Schule wurde weiterhin davon ausgegangen, dass nur ein geringer Anteil der Schüler:innen eigenständig (und wenn, dann motorisiert) zur Schule zur Schule kommen. Gleiches gilt für die Beschäftigten der Schule. Die gewählte Verkehrszusammensetzung basiert gemäß Rücksprache mit den Fachgutachtern auf den statistischen Kennwerten für die spezifische Nutzungsart mit dem vorliegenden topographischen Raumtypen. Aus der vorherrschenden Infrastruktur im Umfeld wurden bei Bedarf je nach Verkehrsmittel Zu- oder Abschläge berücksichtigt. Der Schwerpunkt der VTU lag auf einer Verträglichkeitsprüfung, bei der insbesondere die Auswirkungen des Kfz-Verkehrs auf die Leistungsfähigkeit an den Knotenpunkten betrachtet wurden. Detailliertere Analysen zum Fuß- und Radverkehr waren nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Eine Betrachtung des Verkehrsablaufs entlang der Streckenzüge in Abhängigkeit der Verkehrszusammensetzung ist daher nicht vorgesehen. Es ist anzunehmen, dass insbesondere im Zeitbereich vor Schulbeginn die Reisegeschwindigkeit im Kfz-Verkehr sinkt, da das sichere Überholen des Radverkehrs ggf. nur eingeschränkt möglich ist. Außerhalb dessen werden keine wesentlichen Einflüsse auf den Verkehrsablauf erwartet.
<u>Anteil des motorisierten Individualverkehrs</u> Die Annahme der Verkehrsuntersuchung auf S. 18, dass nur 10% der Schüler mit den privaten PKWs gebracht oder abgeholt (Hohl- und Bringeverkehr) werden, erscheint sehr gering. Diese Annahme entspricht nicht den Beobachtungen an entsprechenden Schulen und wird am geplanten Standort, insbesondere auf Grund der Lage der Schule und den Distanzen zu den S-Bahnhöfen Bergfelde und Schönfließ als zu gering erachtet. Die Annahme, dass nur 20 Schüler von 6 Schulklassen (12. und 13. Klasse mit ca. 180 Schülerinnen/Schülern) täglich mit dem privaten Auto kommen, erscheint an diesem Standort nicht nachvollziehbar. Motorisierte Zweiräder als Alternative zum PKW finden sich nur auf S. 54 der VTU zur Herleitung des erforderlichen Stellplatzbedarfes wieder. Ebenso wird angeregt	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß der verkehrlichen Planungshilfen beträgt der Anteil von gebrachten Schülern bei weiterführenden Schulen weniger als 10 % und sinkt mit zunehmendem Alter. Insofern entsprechen die angesetzten 10 % somit dem technischen Standard und können als oberer Grenzwert verstanden werden. Sofern bei vergleichbarer Ortslage andere Mobilitätskennwerte vorliegen, sind diese dem Planer für die Abwägung und eventuelle Anpassung zur Verfügung zu stellen. In den Ausführungen zur eigenständigen Anreise mit dem Kfz wird nicht zwischen Pkw und Kraftrad differenziert. Der gewählte Ansatz

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
entsprechende Fahrzeuge auch an anderer Stelle im Gutachten für jüngere Schüler zu berücksichtigen (siehe hierzu auch die Ausführungen zum Fuß- und Radverkehr). Bitte überprüfen Sie in Bezug auf die morgendliche Spitzenstunde insbesondere folgende Punkte: - Anteil des Hohl-Bringeverkehr - Anteil der Schüler/Schülerinnen, die mit dem privaten PKW kommen - Anteil von motorisierten Zweirädern - Anteil von Fahrradfahrern auf den Straßenfahrbahnen Wir regen an, auch die Berücksichtigung von Abschlagsfaktoren, wie eines Anwesenheitsfaktors der Schüler/Schülerinnen bzw. Beschäftigten an Schultagen von 0,85 als auch einen Besetzungsgrad der PKW's mit über 1 im Rahmen einer Gesamtprüfung der Verkehrstechnischen Untersuchung zum motorisierten Individualverkehr einer erneuten Betrachtung zu unterziehen. Wir regen darüber hinaus an, verschiedene Planfallvarianten erarbeiten zu lassen, um entsprechende Maßnahmen ableiten zu können.	beruht für den betreffenden Altersbereich auf den statistischen Kennwerten der Bundesrepublik, dabei jedoch ohne spezifischen Wegezweck. Da die allgemeine Kfz-Verfügbarkeit dieser Altersgruppen überwiegend gering ausfällt, kann angenommen werden, dass die Statistik vornehmlich die Verkehrsaufkommen im Freizeitverkehr widerspiegelt immer dann, wenn die elterlichen Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Die allgemeine Verfügbarkeit während der Schulzeiten wird als gering eingeschätzt. Für eine Abschätzung zur sicheren Seite wird dennoch der statistische Wert unterstellt. Der Hinweis zu den Abschlagsfaktoren wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Rücksprache mit den Fachgutachtern ergibt sich kein Handlungsbedarf. Auch von Seiten der beteiligten Straßenverkehrsbehörden ergaben sich zur vorgelegten VTU keine Hinweise auf einen Überarbeitungsbedarf.
<u>Fuß- und Radverkehr</u> Die Bestandssituation für den Rad- und Fußverkehr wird in Kapitel 2.2.1 thematisiert. Wie in dem Kapitel dargelegt, sind die Gehwege im Stadtteil Bergfelde mit teilweise 1,0 m Breite für den erwarteten Bedarf dieses Schulstandorts nicht ausgelegt. Die Straßenbeläge bestehen zum Teil aus Großsteinpflaster, welche ein komfortables Radfahren nicht ermöglichen, die schmalen Gehwege lassen eine Anordnung als gemeinsame Geh-/Radwege bzw. Gehweg „Radfahrer frei“ nicht zu. Sofern eine Erweiterung und der Umbau der Straßenräume erforderlich werden, sind die dafür erforderlichen Bedarfe und Kosten zu klären. Die vorgeschlagene Querung des Sportparks Bergfelde kann derzeit nicht in Aussicht (VTU S. 7) gestellt werden. Die Anlage des Sportparks Bergfelde ist nicht so konzipiert worden, dass über das Sportplatzgelände ein öffentlicher (Schul-)weg führt. Die Wegeführung zwischen Fasanenallee bis Summter	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Umsetzung und die hierzu zwischen der Gemeinde Mühlenbecker Land als Plangeberin und Standortgemeinde, der Stadt Hohen-Neuendorf als Vorhabenträgerin für den Sportpark sowie den Landkreis Oberhavel als Vorhabenträger für den Schulneubau erforderlichen vertraglichen Regelungen. Die Ausbauplanung für den Summter Weg wird unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen aktuell überarbeitet. Die möglicherweise entstehenden Kosten durch die Anpassung der Ausbauplanung müssen durch die Gemeinde Mühlenbecker Land und die Stadt Hohen Neuendorf nach Vorliegen der angepassten Ausbauplanung abgestimmt werden. Der Straßenausbau ist Gegenstand der Umsetzung.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Weg über das Sportplatzgelände ist nicht öffentlich und wird nachts bzw. auch witterungsbedingt durch ein Verschließen der Tore unterbunden. Die Wege zwischen S-Bahnhof Bergfelde/Schule bzw. S-Bahnhof Schönfließ/Schule erscheinen mit 18 Minuten bzw. 13 Minuten (zzgl. Wartezeiten von Schrankenschließungen) als Fußwege für den überwiegenden Teil der Nutzer sehr lang. Es wird eher vermutet, dass der Weg mit Rollern etc. zurückgelegt wird. Es wird auch vermutet, da viele Schülerinnen und Schüler nicht unmittelbar an S-Bahnhöfen wohnen, diese auch noch Wege zum wohnortnahen S-Bahnhof einplanen müssen, viele Schüler ausschließlich motorisierte Zweiräder nutzen werden. Daher wird angeraten, diese Motorisierungsvariante stärker und nicht nur im Rahmen des Stellplatzbedarfes für volljährige Schüler zu betrachten (VTU S. 54).	Mit dem Bebauungsplan erfolgt lediglich die planungsrechtliche Sicherung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche in der für den sachgerechten Ausbau erforderlichen Breite von 16,0 m. Hinsichtlich der gemäß Stellungnahme ungenügenden Gehwegbreite im Stadtteil Bergfelde ist eine Abstimmung zwischen dem Landkreis Oberhavel als Vorhabenträger für den Schulneubau und der Stadt Hohen-Neuendorf erforderlich. Im Hinblick auf die gemäß Stellungnahme nicht in Aussicht gestellte Anbindung des Schulstandortes von Westen über den Sportpark Bergfelde ist ebenfalls eine Abstimmung zwischen dem Landkreis Oberhavel als Vorhabenträger für den Schulneubau und der Stadt Hohen-Neuendorf erforderlich, da ansonsten eine Anbindung an den S-Bahnhof Bergfelde komplett entfallen würde.
1. ÖPNV-Anbindung Aus den zuvor genannten Darlegungen sollte auch die Einrichtung einer Busanbindung des Schulstandortes geprüft werden. Die Schaffung eines modernen Schulstandortes, ohne eine hier auch gut mögliche Busanbindung, kann nicht nachvollzogen werden. In der VTU auf S. 60 und auf Seite 13 der Begründung wird der Ausbau des Nordzugangs am S-Bahnhof Schönfließ empfohlen. Dieses wird von Hohen Neuendorf unterstützt, da die Querung der Bahngleise so vermieden werden kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Umsetzung der Planung. Im Hinblick auf die zukünftige Busanbindung des Schulstandortes sind bereits Gespräche mit dem Landkreis und der OVG erfolgt. Hinsichtlich der Wiederinbetriebnahme der Personenüberführung (PÜ) des nördlichen Ausgangs am S-Bahnhof Schönfließ äußerte sich die Deutsche Bahn AG (DB Immobilien Nordost) in ihrer Stellungnahme vom 22.04.2025 wie folgt: – Die Verlängerung bzw. Wiederinbetriebnahme der PÜ über die Fernbahngleise auf die Nordseite ist für den grundsätzlichen S-Bahnbetrieb nicht zwingend notwendig. – Die DB InfraGO AG, Geschäftsbereich Personenbahnhöfe beabsichtigt den Rückbau dieser desolaten und nicht mehr betriebsfähigen PÜ bis zum Mittelsteg. Ein Zugang zu den S-Bahngleisen ist weiterhin gewährleistet. – Um die Barrierefreiheit der Verkehrsstation Schönfließ zu erlangen, plant die DB AG bis voraussichtlich 2033 die

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
	Grunderneuerung der S-Bahnsteige und anbindend die PÜ sowie des Aufzugs. – Das Anliegen der Wiederinbetriebnahme / Verlängerung der PÜ über die Fernbahngleise kann ggf. bei dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg angebracht werden. Im Ergebnis sehen die weitergehenden Planungen einen Fokus auf die zukünftige Busanbindung des Schulstandortes sowie eine Fuß- und Radwegeverbindung vom westlich gelegenen S-Bahnhof Bergfelde vor.
2. Stellplatzangebot Aufgrund der abgelegenen Lage sind auf dem Schulgelände eine hohe Anzahl an Fahrradstellplätzen, Stellplätze für motorisierte Zweiräder und Kfz-Stellplätze für die Beschäftigten/Ehrenamtlichen und Schülerinnen/Schüler über 18 Jahre vorzuhalten. Motorisierte Zweiräder als Alternative zum PKW für Schülerinnen/Schüler über 18 Jahre vorzuhalten, erscheint für den Stellplatzbedarf nicht auskömmlich. Ebenso ist für Schulveranstaltungen und Elternversammlungen mit einem erhöhten PKW-Aufkommen zu rechnen. Es wird gebeten, dies bei der Stellplatzplanung an diesem Standort zu berücksichtigen. Hierbei werden die derzeit geplanten 88 Kfz-Stellplätze (VTU S. 54) und 333 Fahrradabstellplätze als dem Bedarf nicht gerecht erachtet. Es wird empfohlen, die Fahrradabstellanlage/-n und die Stellplatzanlage für PKW und Zweiräder in ihrer Flächendimensionierung bereits im Rahmen der Bauleitplanung umfänglich zu planen. Das Abstellen von Fahrzeugen im angrenzenden Wohngebiet kann z.B. die Zufahrt für die Rettungsdienste erschweren.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Nutzungskonzept sowie die (Vor-) Planung zum Schulstandort werden parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans durch den Fachbereich Schulbau und -bewirtschaftung des Landkreises Oberhavel erarbeitet und zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans entsprechend des Planungsfortschrittes fortgeschrieben. Bestandteile des geplanten Schulstandortes sind neben dem Schulgebäude und den Außenanlagen mit Aufenthaltsflächen, eine Stellplatzanlage, eine Sporthalle sowie gegebenenfalls auch Außenanlagen für Sportzwecke. Die Ausführungen in der Begründung in Kap. 4.1 werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans entsprechend fortgeschrieben. Zusätzlich wird der Lageplan (Abb. 8) mit den fortgeschrittenen Planungen zu den Gebäuden und Freianlagen des Schulstandortes einschließlich der nutzungsbedingt erforderlichen Stellplätze ergänzt. Der Bebauungsplan bietet für die Umsetzung der Planung hinreichend Flexibilität um die erforderlichen Erschließungsanlagen im benötigten Umfang errichten zu können.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
	Die Bestimmungen der Stellplatzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land sind zu beachten.
3. Sporthalle Die Stadt Hohen Neuendorf begrüßt, dass die Sporthalle (Dreifeldsporthalle) in den außerschulischen Zeiten (Nachmittags- und Abendstunden sowie am Wochenende) den Sportvereinen in der Umgebung zur Verfügung gestellt wird.	Die positive Stellungnahme der Stadt Hohen Neuendorf in Bezug auf das Nutzungskonzept für die geplante Sporthalle wird zur Kenntnis genommen .
6. Gemeinde Glienicke/Nordbahn - Stellungnahme vom 20.05.2025	
Die vorgelegte Planung berührt keine Belange der Gemeinde Glienicke/Nordbahn.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Die Belange der Nachbargemeinde werden nicht berührt.
7. Gemeinde Wandlitz – Stellungnahme vom 03.04.2025	
Bezugnehmend auf die Beteiligung der Gemeinde Wandlitz hinsichtlich der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum BP Nr. 58 "Neubau Schule Summter Weg" im Ortsteil Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land sowie der Änderung des Teil-Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfließ wird mitgeteilt, dass die Gemeinde Wandlitz keine Einwände gegen das geplante Vorhaben hat bzw. keine Belange dagegenstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Die Belange der Nachbargemeinde werden nicht berührt.
10. Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 – Stellungnahme vom 29.04.2025	
Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.	Die Beurteilung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 3.2 entsprechend fortgeschrieben.
Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.	Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz Oberhavel wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt.
Mit den Planungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Schule sowie von Einrichtungen und Gebäuden für sportliche Zwecke durch die Festsetzung bzw. Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit einer entsprechenden Zweckbestimmung geschaffen werden. Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen. Das Ziel Z 5.2 LEP HR sieht vor, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen sind. Der geplante Schulstandort grenzt zwar nicht unmittelbar an den rückwärtigen Gartenbereich des in nördlicher Richtung anschließenden Siedlungsgebiets an, dennoch kann aufgrund des geringen Abstands der erforderliche Anschluss an ein bereits vorhandenes Siedlungsgebiet als gegeben angesehen werden. Ziel Z 5.2 LEP HR steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.	Die Erläuterungen zur positiven Beurteilung der Planungsabsicht werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 3.2 entsprechend fortgeschrieben.
Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) - Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“ (ReP Rohstoffe) vom 28.11.2012 (ABl. 47/12 S. 1659) - Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 23.12.2020 (ABl. 51/20, S. 321) - Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (REP Wind), Entwurf vom 27.06.2024	Die Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht werden zur Kenntnis genommen. Die rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht werden bereits im Kap. 3.2 der Begründung aufgeführt.
Bindungswirkung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den für die Planung relevanten

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Grundsätze der Raumordnung ist bereits Bestandteil der Begründung (Kap. 3.2).
Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es wird darum gebeten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an das Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.	Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung wird nach Abschluss des Planverfahrens über das Inkrafttreten des Bebauungsplans informiert. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung und das LBV / Raumbeobachtung erhalten zusätzlich das in Kraft getretene Satzungssexemplar des Bebauungsplans in digitaler Fassung.
12. LBV – Landesamt für Bauen und Verkehr – Stellungnahme vom 11.04.2025	
Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.	Die positive Stellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 5.2 und 7.2 entsprechend fortgeschrieben.
Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
14. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe – Stellungnahme vom 09.04.2025	
Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen. Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hingewiesen (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
16. Landesamt für Umwelt – Stellungnahme vom 30.04.2025	
Die übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung	Die Hinweise des Landesamtes für Umwelt werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung eingestellt:

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft und der Naturpark Barnim zeigen keine Betroffenheit an.	
16.1 Landesamt für Umwelt – Immissionsschutz	
Sachstand Gegenstand der Stellungnahme ist der Entwurf (Stand Dezember 2024) des Bebauungsplans Nr. 58 der Gemeinde Mühlenbecker Land „Neubau Schule – Summter Weg“ im Ortsteil Schönfließ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe für ca. 1.140 Schüler / innen geschaffen werden. Um das Ziel zu erreichen, werden eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie Verkehrsflächen festgesetzt. Bestandteile des geplanten Schulstandortes sind derzeit ein Schulgebäude mit Mensa, Außenanlagen mit Aufenthaltsflächen, eine Stellplatzanlage und eine Sporthalle. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren. Parallel erfolgt die Änderung des Teil-Flächennutzungsplans für den OT Schönfließ. <u>Plangebiet/Planumfeld</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von ca. 3,9 ha umfasst in der Gemarkung Schönfließ, Flur 3, die Flurstücke 553, 554 (tlw.), 555, 556 (tlw.) sowie 27/8 (tlw.). Das Plangebiet befindet sich ca. 900 m nördlich der Ortslage Schönfließ sowie ca. 350 m nördlich der Bahntrasse des Berliner Außenringes, ca. 50 m entfernt zum Siedlungsrand der Ortslage Bergfelde (Gemeinde Hohen Neuendorf) mit dichter Einzelhausbebauung auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Im Osten wird das Plangebiet durch den Summter Weg begrenzt bzw. schließt ein Teilstück ein. Gegenüber befinden sich zwei Einzelbebauungen im Summter Weg 4 und 5. Im Süden grenzt das Plangebiet an den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land Nr. 8 "Sportplatzanlage Schönfließ Nord" an. Westlich des Plangebietes befindet sich die realisierte Sportplatzanlage. Die Sportplatzanlage ist in Richtung des Plangebietes sowie nach Norden in Richtung des Siedlungsgebietes	Sachstandsdarstellung ohne Relevanz für den Abwägungsvorgang.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Bergfelde mit einer rund 6 m hohen Lärmschutzeinrichtung versehen (Lärmschutzwall bzw. Lärmschutzwand).	
Stellungnahme <u>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</u> Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG1 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 5.9 entsprechend fortgeschrieben.
<u>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</u> Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, u. a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des BImSchG wie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Verkehrslärmschutzverordnung oder der Sportanlagenlärmschutzverordnung geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVVBaulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 5.9 entsprechend fortgeschrieben.
<u>Immissionsschutz</u> Die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen, insbesondere in Form von Verkehrslärm (Straße und Schiene) sowie die vom Plangebiet ausgehenden Emissionen wurden in der Schallimmissionsprognose Sport- und Verkehrslärm untersucht und bewertet. Die Prognose ist dem	Die positive Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt als zuständige Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 5.5 entsprechend fortgeschrieben.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Bebauungsplan als gesondertes Gutachten beigelegt. Dem Gutachten wird gefolgt. Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose wurden in den Bebauungsplan integriert.	
<u>Umweltbericht</u> Den Darstellungen und der Bewertung der Auswirkungen des Bebauungsplans auf die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft wird ebenfalls gefolgt.	Die positive Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt als zuständige Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird in Kap. 2.5 - Schutzgut Klima und Luft und Kap. 2.9 - Schutzgut Mensch entsprechend fortgeschrieben.
Fazit Dem in § 50 BImSchG formulierten Trennungsgebot i. V. m. den allgemeinen Anforderungen gem. § 1 Abs. 6 BauGB, zur Berücksichtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt, wird mit der vorliegenden Planung entsprochen. Somit kann dem Vorhaben aus Sicht der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden. Im folgenden Genehmigungsverfahren für den Bau der Schule sollte der Nachweis erbracht werden, dass die Anforderungen an den baulichen Schallschutz gegen Außenlärm eingehalten werden.	Das positive Fazit des LfU als zuständige Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 5.5 und der Umweltbericht in Kap. 2.5 - Schutzgut Klima und Luft und Kap. 2.9 - Schutzgut Mensch entsprechend fortgeschrieben.
Mitteilung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Umwelt erhält nach Abschluss des Planverfahrens eine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Zudem wird die Behörde über das Inkrafttreten des Bebauungsplans informiert.
<u>Hinweise zur Änderung der Teil-Flächennutzungsplans</u> Sachstand	Die positive Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt als

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Gegenstand der Stellungnahme ist der Vorentwurf (Stand Dezember 2024) der Änderung des Teil-Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfließ im Planbereich des Bebauungsplans Nr. 58 „Neubau Schule Summter Weg“ und angrenzende Flächen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Planungsziel der Änderung des Teilflächennutzungsplanes ist es, im Plangebiet die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft in eine Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf zu ändern, um die Voraussetzung für den parallel aufgestellten Bebauungsplan GML Nr. 58 „Neubau Schule Summter Weg“ Ortsteil Schönfließ zu schaffen. Entlang des Summter Weges wird die Neuanlage einer Allee in die Darstellungen der Änderung übernommen. Die nicht für den Schulneubau benötigten Flächen zwischen dem westlich gelegenen „Sportpark Bergfelde“ und dem geplanten Schulstandort sollen ebenfalls einer Gemeinbedarfsnutzung zugeführt werden. Der Änderungsbereich für den Teilflächennutzungsplan umfasst daher neben dem Planbereich des Bebauungsplans Nr. 58 „Neubau Schule Summter Weg“ mit einer Größe von ca. 3,9 ha auch die westlich angrenzenden Flächen mit einer Größe von ca. 2,3 ha. Parallel wurde das Landesamt für Umwelt auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 58 „Neubau Schule Summter Weg“ zur Stellungnahme aufgefordert. <u>Plangebiet/Planumfeld</u> Die Änderungsfläche befindet sich nördlich des Ortsteils Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land und der Bahntrasse des Berliner Außenringes in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsrand der Ortslage Bergfelde (Gemeinde Hohen Neuendorf). Im Osten wird die Änderungsfläche durch den Summter Weg begrenzt. Im Süden und Westen grenzt die Änderungsfläche an den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land Nr. 8 "Sportplatzanlage Schönfließ Nord" an. Der Geltungsbereich der Änderungsfläche umfasst in der Gemarkung Schönfließ, Flur 3, die Flurstücke 553, 554, 555 sowie 556 mit einer Fläche von ca. 6,2 ha. Stellungnahme Für den neu zu errichtenden Schulstandort wurden im Vorfeld der Planungen zum Bebauungsplan eine verkehrstechnische Untersuchung sowie eine Schallimmissionsprognose Sport- und Verkehrslärm erstellt, die als Anlagen dem Bebauungsplan beigelegt sind. Im Ergebnis der Prognosen kann festgestellt werden, dass die künftige Nutzung des Schulneubaus zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen auf die umgebenden Nutzungen führen wird.	zuständige Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfließ wird entsprechend fortgeschrieben. Das Landesamt für Umwelt erhält nach Abschluss des Planverfahrens eine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Zudem wird die Behörde über die Genehmigung und die Rechtswirksamkeit der FNP-Änderung informiert.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
<u>Auswirkungen schwerer Unfälle in Betriebsbereichen</u> Der Geltungsbereich der Änderungsfläche befindet sich nicht innerhalb von Abständen einer Anlage mit Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG4, die nach § 50 BImSchG eine weitergehende Berücksichtigung von Auswirkungen schwerer Unfälle, die in Anlagen mit Betriebsbereich hervorgerufen werden können, erfordert. <u>Umweltbericht</u> Da parallel die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen wurde und die Beteiligung auch hierzu erfolgte, können die im Umweltbericht ermittelten und bewerteten Umweltauswirkungen im Rahmen der Änderung des Teilflächennutzungsplans Berücksichtigung finden. Fazit Dem in § 50 BImSchG formulierten Trennungsgebot i. V. m. den allgemeinen Anforderungen gem. § 1 Abs. 6 BauGB, zur Berücksichtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt, wird mit der vorliegenden Änderung entsprochen. Somit bestehen aus Sicht der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Änderung des Teilflächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land. Mitteilung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB dem Landesamt für Umwelt über die E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit der Legende und der Verfahrensleiste gebeten.	
17. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Stellungnahme vom 01.04.2025	
Im Bereich der genannten Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weist die brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zur Entwurfsfassung in Kap. 2.7 und der Umweltbericht in Kap. 2.10 um Hinweise auf die

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen: 1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). 2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	bodendenkmalpflegerischen Belange sowie auf die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes ergänzt. Von Seiten der Baudenkmalpflege wurde keine Stellungnahme abgegeben, sodass davon ausgegangen wird, dass deren Belange nicht berührt werden.
19. Landesbetrieb Forst Brandenburg – Forstamt Oberhavel – Stellungnahme vom 30.04.2025	
Hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde, hier vertreten durch das Forstamt Oberhavel, zum o.g. Bebauungsplan Nr. 58, sowie der Änderung des Teilflächenplans für den Ortsteil Schönfließ. Für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist gemäß § 32 Abs. 1, Nr. 6 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die untere Forstbehörde örtlich und sachlich zuständig. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen in der Gemarkung Schönfließ, Flur 3 mit den Flurstücken 553, 554, 555, 556 und 2718 um keine Waldflächen im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Auch tatsächlich kann vor Ort auf den genannten Flurstücken kein Wald festgestellt werden. Eine direkte Waldbetroffenheit kann also verneint werden. Die untere Forstbehörde stimmt aus forstrechtlicher Sicht dem Bebauungsplan und der Änderung des Teil-Flächennutzungsplans zu und hat keine weiteren Hinweise oder Anregungen zur vorliegenden Planung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zur Entwurfsfassung in Kap. 2.2 und der Umweltbericht in Kap. 2.10 entsprechend der Hinweise fortgeschrieben.
20. LS Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg – Stellungnahme vom 27.05.2025	

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Der LS ist nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Nach Rücksprache mit dem LS vom 18.08.2025 gibt es auch zur vorgelegten VTU keine weiteren Anmerkungen.
23. NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg – Stellungnahme vom 02.04.2025	
Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Sie betreffen die konkrete Umsetzung der Planung und sind von den ausführenden Firmen zu berücksichtigen.
Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Sie betreffen die konkrete Umsetzung der Planung und sind von den ausführenden Firmen zu berücksichtigen.
Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Für den zur Umsetzung der Planung erforderlichen Ausbau der kommunalen Straße „Summter Weg“ zwischen dem Bahnübergang im Süden und der Gemeindegrenze im Norden liegt eine Ausbauplanung mit Stand vom Januar 2022 vor, die derzeit an die Erfordernisse des Schulstandortes angepasst wird.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
	Auf der Grundlage der Erschließungskonzeption wird der Summter Weg im betreffenden Abschnitt unter Einbeziehung der, für die Anlage eines Gehweges, neu ausgewiesenen Flurstücke als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert. Die Erforderlichkeit zur Sicherung darüberhinausgehender Flächen für Versorgungsleitungen und -anlagen im Plangebiet mit einer Festsetzung im Bebauungsplan als Versorgungsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB ist nach derzeitigem Stand nicht erkennbar.
Nach Auswertung des Bebauungsplans / Flächennutzungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. Anlagen: – Plan mit Leitungsbestand – Übersichtslageplan – Leitungsschutzanweisung – Legende Gas	Die Hinweise zum Anlagen- und Leitungsbestand sowie zu Baumpflanzungen in der Nähe von Leitungen des Unternehmens werden zur Kenntnis genommen. Gemäß den übergebenen Planunterlagen verläuft im öffentlichen Straßenraum des „Summter Weges“ eine unterirdische Erdgasleitungen mit einem Betriebsdruck von 0,1 bis 1 bar. Diese verläuft unmittelbar westlich der Fahrbahn und somit außerhalb des Straßenverkehrsflurstücks 27 / 8, Flur 3, Gemarkung Schönfließ (auf den Flurstücken 553 und 555, der gleichen Flur und Gemarkung) und endet auf Höhe des Grundstückes „Summter Weg Nr. 4. Die zur Errichtung des geplanten Geh- und Radweges vorgesehenen Flurstücke und somit auch die Bereiche, in denen die Erdgas-Leitung verlaufen, sind Bestandteil der festgesetzten öffentliche Straßenverkehrsfläche und stehen den Ausbauplanungen des Summter Weges nach derzeitigem Stand nicht entgegen. Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben. Die übergebenen Lagepläne und sonstigen Unterlagen werden Bestandteil der Verfahrensakte.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
24. Zentraldienst der Polizei – Kampfmittelbeseitigungsdienst – Stellungnahme vom 07.04.2025	
Zur Bepanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen des Planes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 2.6) sowie der Umweltbericht in Kap. 2.3.3 entsprechend fortgeschrieben.
Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich: Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf Die Danteschutzklärung finden Sie unter folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Umsetzung der Planung und sind von den ausführenden Firmen zu berücksichtigen.
26. Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel – Stellungnahme vom 30.04.2025	
Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Ziele und Grundsätze der Regionalplanung stehen nicht entgegen	Die Beurteilung der Planungsabsicht durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in der Begründung werden in Kap. 3.2 entsprechend fortgeschrieben.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Erläuterung: Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Schule auf einer ca. 3,9 ha großen, derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche am Summter Weg südlich des Siedlungsgebietes von Bergfelde geschaffen werden. Die erforderliche Anpassung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Für den räumlichen und sachlichen Geltungsbereich der Planung enthält der Regionalplan keine Festlegungen. Raumordnerische Belange in der Zuständigkeit der Regionalplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.	Die Erläuterung der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Beurteilung der Planungsabsicht wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in der Begründung werden in Kap. 3.2 entsprechend aktualisiert.
Bewertungsgrundlagen Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertungsgrundlagen für die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft werden bereits im Kap. 3.2 der Begründung aufgeführt.
Bindungswirkung Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in der Begründung werden in Kap. 3.2 entsprechend aktualisiert.
Hinweise Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in der Begründung werden in Kap. 3.2 entsprechend aktualisiert.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum "Freiraum" und zu den "historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" wurden genehmigt, eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist jedoch nicht erfolgt. Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wurde das anhängige Klageverfahren zum Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" eingestellt. Infolge dessen finden auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine Anwendung mehr.	
Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens wird um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte gebeten.	Die Regionale Planungsgemeinschaft wird nach Abschluss des Planverfahrens über das Inkrafttreten des Bebauungsplans informiert. Sie erhält nach Abschluss des Planverfahrens zusätzlich das in Kraft getretene Satzungsexemplar des Bebauungsplans in digitaler Fassung.
27. Landkreis Oberhavel – Stellungnahme vom 05.05.2025	
Der Landkreis nimmt zum Bebauungsplan Nr. 58 „Neubau Schule Summter Weg“, insbesondere im Hinblick auf Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, wie folgt Stellung. Es wird gebeten, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Die von Seiten des Landkreises Oberhavel zur Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung eingestellt:
27.1. Landkreis Oberhavel - Belange des Bereiches Planung	

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
<u>Hinweise zur Planzeichnung</u> Die Rechtsgrundlage ist zu aktualisieren: "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist"	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die, auf der Planzeichnung aufgeführte, Rechtsgrundlage (Baugesetzbuch) wird entsprechend aktualisiert.
<u>Hinweise</u> Entsprechend der Begründung S. 26 ist der Neubau einer Gesamtschule mit Gymnasialzug mit den zugehörigen Anlagen und Einrichtungen geplant. Bestandteil des geplanten Schulstandortes sind neben dem Schulgebäude und den Außenanlagen mit Aufenthaltsflächen, eine Stellplatzanlage, eine Sporthalle sowie gegebenenfalls auch Außenanlagen für Sportzwecke. Eine außerschulische Nutzung sportlichen Zwecken dienenden Gebäude für sportliche Zwecke sind zulässig. Die Zweckbestimmung „Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ist nicht eindeutig definiert. Es muss hinreichend erkennbar sein mit welcher Nutzung auf der Fläche zu rechnen ist. Die auf der betreffenden Fläche zulässigen Nutzungen können differenziert textlich festgesetzt werden. Insbesondere die unterschiedlichen Lärmbelastungen bei unterschiedlichen Nutzungen gilt es in Bezug auf die Zweckbestimmung zu beachten (Beispielfestsetzung siehe Arbeitshilfe Bebauungsplanung, B 5.1, 4/5, Stand Dezember 2022). „Bei der Festsetzung von Flächen für Sportanlagen sind regelmäßig die von den geplanten Nutzungen ausgehenden Emissionen zu ermitteln und in die Abwägung einzubeziehen. Dabei kann die Gemeinde nicht auf die Anwendung der so genannten „Zulässigkeitsnotbremse“ des § 15 BauNVO im Baugenehmigungsverfahren vertrauen, die auf festgesetzten Flächen für Sport- und Spielanlagen nicht greift. Im Rahmen der Abwägung ist in der Regel eine Auseinandersetzung mit den anerkannten Regelwerken zum Lärmschutz erforderlich. Sofern geplante Sportanlagen eine nicht zumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft bedingen, sind ggf. zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionsschutz als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.“ (vgl. Arbeitshilfe Brandenburg, B 5.2, 3/6, Stand Dezember 2022)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Der Gemeinde Mühlenbecker Land ist bekannt, dass die Planung eines neuen Schulstandortes die Festsetzung einer eigenständigen Gemeinbedarfsfläche mit entsprechender Zweckbestimmung erfordert, aus der sich die zulässige (-n) Nutzung (-en) hinreichend genau ermitteln lassen. Im vorliegenden Fall ist die Entwicklung eines Schulstandortes geplant, zu dem neben dem Schulgebäude selbst auch entsprechende Freiflächen und Außenanlagen (mit Aufenthaltsbereichen), Stellplatzanlagen sowie eine Sporthalle mit gegebenenfalls erforderlichen Außenanlagen für sportliche Zwecke gehören. Aus Gründen des schonenden Umgangs mit Grund und Boden hat sich die Gemeinde Mühlenbecker Land dazu entschieden diese verschiedenen, nutzungsstrukturell jedoch eng zusammenhängenden Gemeinbedarfsnutzungen auf einem gemeinsamen Areal anzusiedeln. Entsprechend der gängigen Planungspraxis (vgl. Arbeitshilfe Bebauungsplanung, B 5.1, 4/5, Stand Dezember 2022) werden in der konkretisierenden Zweckbestimmung daher mehrere Nutzungszwecke benannt, ohne dass diese flächenmäßig gegeneinander abzugrenzen. Die Notwendigkeit für eine konkrete räumliche Verortung bestimmter Nutzungen / Zweckbestimmungen innerhalb des Gemeinbedarfs-Standortes wird aktuell nicht gesehen und ist unter Berücksichtigung der gängigen Planungspraxis aus Sicht der Gemeinde auch nicht erforderlich. Zur Vermeidung unnötig enger Planungsbindungen wird der Gesamtstandort mit der Zweckbestimmung „Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
	und Einrichtungen“ belegt. Mit der gewählten Zweckbestimmung für die Gemeinbedarfsfläche wird verdeutlicht, dass (als primäres Planungsziel) die Voraussetzungen für den Neubau einer Schule geschaffen werden sollen. Die Einbeziehung von „sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ in die Angabe der Zweckbestimmung ist im vorliegenden Fall erforderlich, da diese Anlagen und Einrichtungen zwar einen wesentlichen Teil des Schulstandortes darstellen, ihre Nutzung für die Öffentlichkeit allerdings auch außerhalb der Schulzeiten ermöglicht werden soll. Durch die Benennung mehrerer Zweckbestimmungen für das Areal belässt die Gemeinde als Plangeberin ein gewisses Maß an Flexibilität für die (zulässigen) Nutzungen auf dem Gemeinbedarfsstandort. Hierdurch wird der Plangeberin auch die Möglichkeit eröffnet, auf sich ändernde Rahmenbedingungen und Erfordernisse für die Daseinsvorsorge reagieren zu können ohne den Bebauungsplan ändern zu müssen. Die Ausführungen in Kap. 4.1 der Begründung werden nochmals redaktionell untersetzt.
Die TF 4 ist städtebaulich zu begründen, weil aus der Festsetzung (und der Begründung) nicht eindeutig hervorgeht, weshalb gebietsheimische und standorttypische Gehölze priorisiert verwendet werden sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB erfolgt zur Eingrünung des Schulstandortes sowie zur Gestaltung des Übergangs zum angrenzenden Landschaftsraum die Festsetzung eines Anpflanzgebotes für eine Heckenpflanzung. Der Gemeinde Mühlenbecker Land ist bekannt, dass der § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Anpflanzgebote ausschließlich aus städtebaulichen Gründen ermöglicht, zu denen nach § 1 Abs. 5 BauGB auch der Umweltschutz gehört. Als wesentliches städtebauliches Ziel wird mit der Festsetzung des Anpflanzgebotes im vorliegenden Fall die positive Gestaltung des

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
	Übergangsbereiches zwischen dem künftigen Schulstandort und den unmittelbar nördlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen verfolgt. Ferner wird der künftige Schulstandort strukturiert und eine weithin sichtbare Eingrünung in Richtung der nördlich gelegenen Wohnbebauung Bergfeldes geschaffen. Im Hinblick auf einen hochwertigen, ökologischen Ausgleich wird die Verwendung standortheimischer bzw. standorttypischer Gehölzarten mit hoher ökologischer Wertigkeit als Nist- und Nährgehölze verbindlich geregelt. Die Ausführungen in der Begründung werden in Kap. 5.3.2 nochmals entsprechend untersetzt
Die TF 8 ist nicht notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Der in den räumlichen Geltungsbereich einbezogene Teilabschnitt des Summter Weges (Flurstück 27 / 8) wird unter Einbezug der, für die Anlage eines fahrbahnbegleitenden Gehweges neu ausgewiesenen Flurstücke 553 und 555 als öffentliche Straßenverkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen beinhalten neben der Fahrbahn des Summter Weges auch Straßennebenflächen und Straßenbegleitgrün, die in der Planunterlage entsprechend verzeichnet / eingetragen sind. Gemäß gängiger Planungspraxis wird daher per Textlicher Festsetzung klargestellt, dass die in der Planunterlage enthaltene Einteilung der Straßenverkehrsfläche nicht Gegenstand der Festsetzung ist. Die Ausführungen in der Begründung werden in Kap. 5.2.1 nochmals entsprechend untersetzt.
<u>Weiterführende Hinweise zur Änderung der Teil-Flächennutzungsplans</u>	

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Bei der Wahl des Titels eines Bebauungsplans ist zu beachten, dass eine „Anstoßwirkung“ erreicht wird. Bei der Ankündigung von Beteiligungsverfahren sollte bereits aus dem Titel des Bebauungsplans die mögliche räumliche Betroffenheit erkannt werden können. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es ist nicht eindeutig definiert, welche angrenzenden Flächen gemeint sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich nicht wie angeführt um einen Bebauungsplan. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt in der Regel nur eine Nummerierung der Änderung und nicht die Vergabe eines Titels. Da die Änderung des Flächennutzungsplans im vorliegenden Fall in der Aufstellung des Bebauungsplans begründet ist, erfolgt eine Bezugnahme zu diesem Bebauungsplan. Damit ist die Anstoßwirkung aus Sicht der Gemeinde als Plangeberin und Verfahrensträgerin in ausreichendem Maße gewährleistet.
Einige Planzeichen sind nicht Bestandteil der Planzeichenerklärung. Die Planzeichenerklärung ist zu vervollständigen.	Der Hinweis wird berücksichtigt: Die Planzeichenerklärung wird für den abgedruckten-Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan entsprechend ergänzt.
Entsprechend der Flächenbilanz auf S. 19 werden 6,21 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Auf S. 21 ist die Rede von einer Inanspruchnahme von rund 6,25 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Angaben sollten angepasst werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt: Die Angaben in der Flächenbilanz werden angepasst. In Anspruch genommen werden rund 6,21 ha landwirtschaftlicher Fläche.
27.2. Landkreis Oberhavel - Belange des Fachdienstes Technische Bauaufsicht – vorbeugender Brandschutz	
<u>Hinweise</u> <u>Begründung Pkt. 2.4 - Brandschutz:</u> Zugänglichkeit für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr: Mit Bezug zu §5(1) BbgBO sind für Objekte, die mehr als 50 m vom öffentlichen Straßenland entfernt sind, Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr herzustellen. Gemäß der mit der VV TB vom 14. April 2021 eingeführten MVV TB sind Flächen für die Feuerwehr nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (MRLFLFW 10-2009) auszuführen. Löschwasserversorgung:	Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in der Begründung werden in Kap. 2.4 entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Ergänzend zu den Ausführungen in der Begründung Pkt. 2.4 ist die Löschwasserversorgung über einen Mindestzeitraum von zwei Stunden und einer hindernisfreien Verfügbarkeit von Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von maximal 300 m sicherzustellen.	
27.3 Landkreis Oberhavel - Belange des Fachbereichs Umwelt und Kreislaufwirtschaft	
<u>27.3.1 Hinweise des Fachdienstes Wasserwirtschaft</u> Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten. Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern. Im Übrigen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: Die Begründung wird in Kap. 2.4 sowie der Umweltbericht in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.
<u>27.3.2 Hinweise des Fachdienstes Umweltschutz und Abfallbeseitigung</u> Bodenschutz/Altlasten, untere Abfallwirtschaftsbehörde Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken. Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 2.6 sowie der Umweltbericht in Kap. 2.3 entsprechend fortgeschrieben.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhaf-ten Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639 I 2019-09). Die ordnungsgemäße Deklaration mineralischer Abfälle (Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter) ist gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 01.03.2023 durchzuführen. Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten. Für den Einbau von angelieferten, mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten. Es sind die Materialwerte der Anlage 1 i. V. m. den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Boden-schutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die in Brandenburg erlassene Neufassung zugehöriger Vollzugshinweise. Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirt-schaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallent-sorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen. Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Kenntnisse zu einer möglichen Strahlenbelas-tung sowie Belastung mit Kampfmitteln vor. Diese sind in dem von der unteren Bodenschutzbe-hörde zu führenden Altlasten- und Bodenschutzkataster nicht erfasst. Die zuständige Strahlen-schutzbehörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAUG). Zu einer möglichen Belastung mit Kampfmitteln können Sie sich an den Kampfmittelbe-seitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (KMBD) wenden.	
öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für dieses Vorhaben zu gewährleisten, ist eine entsprechende Verkehrserschließung sicherzustellen. Dazu wird auf die Anforderungen an die straßenmäßige Erschließung wie folgt hingewiesen: Gemäß § 2 Abs. 3 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) ist bei der Wahrnehmung von Planungs-, Verkehrs- und Ansiedlungsangelegenheiten auf notwendige Flächen für Abfallsammelbehälter sowie auf eine sichere Zuwegung zum Abtransport der Siedlungsabfälle durch Abfallsammelfahrzeuge, insbesondere durch ausreichend breite Straßen und Wendemöglichkeiten, zu achten. Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von Erschließungsstraßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge anzulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind zu beachten. Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist für die Achslast gemäß § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen sicherzustellen. Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RAST 06 für ein 3-achsiges Entsorgungsfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Entsorgungsfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung besteht. Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäßen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlossenen Grundstück erfüllt werden. Für den Fall, dass eine grundstücksnahe Abfallentsorgung nicht möglich ist, sind geeignete Sammelplätze bzw. Sammelstellen zur Verfügung zu stellen. Sofern bei der Realisierung des Vorhabens Einschränkungen des Straßenverkehrs und insbesondere der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im betroffenen Bereich auftreten, ist durch Sie die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten im Vorfeld zu informieren und entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten abzustimmen.	Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
<u>27.3.3 Hinweise des Fachdienstes Naturschutz</u> Das Vorhabengebiet liegt im Naturpark „Barnim“. Weitere Schutzgebiete nach den §§ 23-28 BNatSchG sowie Natura2000-Gebiete sind nicht betroffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Begründung wird in Kap. 2.5 und Kap. 6 sowie der Umweltbericht in Kap. 2.1.1 entsprechend fortgeschrieben. Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt für den Naturpark Barnim sind dessen Belange nicht betroffen.
Die Angaben zur Neuversiegelung (S. 19 Umweltbericht) sind teilweise nicht nachvollziehbar, insbesondere, weshalb die öffentliche Straßenverkehrsfläche nur mit 80 % Versiegelungsgrad angegeben wird. Insgesamt werden ca. 2,9 ha Fläche neuversiegelt.	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Die Flächenbilanzierung im Umweltbericht (Kap. 2.3.3) wird nochmals untersetzt. Bei der öffentlichen Straßenverkehrsfläche wird mit einer Versiegelung von 80 % gerechnet. Dieser Versiegelungsgrad setzt sich zusammen aus der vollversiegelten Straßenfläche selbst und den gering bis unversiegelten straßenbegleitenden Mulden und Grünstreifen.
Nach derzeitigem Stand ist ein Ausgleich über die Flächenagentur Brandenburg GmbH durch „Sukzession und Moorentwicklung“ auf Flächen im zertifizierten Flächenpool „Kremmener Luch“ vorgesehen (Verhältnis 1:1,5). Angaben zum Umfang der Maßnahmen fehlen. Der Eingriffs-Ausgleichs-Plan ist unvollständig und die Angaben im weiteren Verfahren zu ergänzen.	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans fortgeschrieben und um eine detaillierte Beschreibung zum Umfang der geplanten Ausgleichsmaßnahmen ergänzt. Die Ausführungen im Umweltbericht in Kap. 2.3.4 und 4.2 werden zur Entwurfsfassung entsprechend fortgeschrieben.
Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sollen Ersatzmaßnahmen im gleichen Naturraum umgesetzt werden. Der Eingriff erfolgt im Naturraum „Barnim und Lebus“. Der Flächenpool „Kremmener Luch“ liegt im Naturraum „Rhin-Havelland“. Erst, wenn nachweislich keine anderen Flächenpools im Naturraum „Barnim und Lebus“ zur Verfügung stehen, kann auf den Flächenpool „Kremmener Luch“ zurückgegriffen werden.	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Die Ausführungen im Umweltbericht in Kap. 2.3.4 und 4.2 werden zur Entwurfsfassung fortgeschrieben. Ein Teil der im FNP für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen wird gewerblich genutzt. Die Nutzung der Flächen für

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
In der Begründung und der Darstellung zum FNP werden die Betriebsflächen der ehemaligen Schweinemastanlage östlich des Geltungsbereichs als Kompensationsmaßnahmen in Form von Entsiegelungsmaßnahmen dargestellt. Es sollte daher vorrangig die Entsiegelung dieser Flächen geprüft werden.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird von Seiten der Gemeinde nicht weiterverfolgt. Die nächstgelegenen Flächenpools der Flächenagentur Brandenburg in der naturräumlichen Region „Barnim Lebus“ sind die Flächenpools „Stolzenhagen“, „Schmachtenhagen/Zehlendorf“ und „Weidelandschaft Hirschfelde“ und liegen in einer Entfernung von ca. 12, 13 und 30 km zum Eingriffsort in Schönfließ. Diese Flächenpools stehen jedoch laut Flächenagentur Brandenburg für neue Ausgleichsmaßnahmen nicht zur Verfügung bzw. im benötigten Umfang nicht zur Verfügung. Kompensationsmaßnahmen im benötigten Umfang im Naturraum Barnim und Lebus wären nur im Flächenpool Hermersdorf möglich, der sich im Landkreis Märkisch-Oderland, etwa 60 km östlich des Vorhabens befindet. Es handelt sich dabei um die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland. Aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet wird daher nachzeitigem Stand weiterhin der Ausgleich in Form von Sukzession und Moorentwicklung auf Flächen im Flächenpool „Kremmener Luch“ (Naturraum „Rhin-Havelland, Landkreis Oberhavel) vorgesehen. Das Kompensationsverhältnis beträgt 1 : 1,5. Es werden Maßnahmen auf 27.531 m² Fläche durchgeführt (Minderung des festgestellten Kompensationsumfangs um 10 % aufgrund der Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Mehrwertes bei zertifizieren Flächenpools gemäß § 2 Abs. 5 Flächenpoolverordnung - FPV)
Für den Ausbau des Summter Weges sind die betroffenen Behörden (hier: uNB) nach § 10 Abs. 3 BbgStrG rechtzeitig mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu beteiligen. Die Planung zum Ausbau des Summter Weges sollte die Pflanzung der Alleebäume in ausreichendem Maße berücksichtigen, sodass nachträgliche Konflikte (z.B. Schäden durch Wurzeln) vermieden werden (z.B. durch Wurzelsperren). Bäume die im Rahmen des Straßenausbaus gefällt werden müssen, können nicht durch die Anpflanzung der Allee kompensiert werden, da die Allee eine eigenständige	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Die Ausführungen im Umweltbericht in Kap. 2.3.4, 2.6.4 und 4.2 werden zur Entwurfsfassung fortgeschrieben.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Kompensationsmaßnahme im Zuge des BPL Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“ darstellt. Der Baumverlust ist durch zusätzliche Ersatzpflanzungen auszugleichen.	
Im Frühjahr und Sommer 2023 erfolgte eine faunistische Kartierung. Ein Vorkommen von Amphibien oder Reptilien wurde nicht festgestellt. Ein Vorkommen von Fledermausquartieren und Holz bewohnenden Käfern sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte ausgeschlossen werden. Im Vorhabengebiet wurde jedoch ein Revier der Feldlerche kartiert. Ein weiteres wurde auf der angrenzenden Streuobstwiese festgestellt. Durch die Bauzeitenregelung kann zwar die Störung und Tötung der Feldlerche vermieden werden, jedoch ist der Verlust des Reviers auszugleichen. Bisher stehen keine geeigneten landwirtschaftlichen Flächen fest, um neue Lebensraumstrukturen zu schaffen (Maßnahme FCS01). Dies ist im weiteren Verlauf zwingend zu ergänzen.	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Die Ausführungen im Umweltbericht in Kap. 3.2 werden zur Entwurfsfassung entsprechend fortgeschrieben.
Auf S. 40 des Umweltberichts steht: „Bei notwendigen Abweichungen von der Bauzeitenregelung ist die Baufläche vor der Durchführung von Maßnahmen von einer fachkundigen Person zu begutachten und freizugeben.“ Dieser Hinweis ist mit in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen, ebenso wie die „Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sowie Biotopaufwertung und Kompensation“ (S. 41 ff.).	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Die im Kapitel 3.2 des Umweltberichts aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans in die Hinweise auf der Planzeichnung (<i>Besonderer Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG</i>) aufgenommen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG wurden im Rahmen der Biotopkartierung nicht festgestellt. Gesetzlich geschützte Alleen nach § 17 BbgNatSchAG sind ebenfalls nicht betroffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung sowie der Umweltbericht enthalten bereits entsprechende Informationen.
Das Landschaftsbild wird durch die zulässige Bebauung mit bis zu 12,50 m Höhe erheblich beeinträchtigt. Eine Heckenpflanzung als Vermeidungsmaßnahme erscheint nicht ausreichend. Im weiteren Verfahren sollte sich daher mit zusätzlichen und „effektiveren“ Vermeidungsmaßnahmen beschäftigen werden.	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Die Ausführungen im Umweltbericht in Kap. 2.8.4 werden zur Entwurfsfassung entsprechend fortgeschrieben. Die Hecke ist als freiwachsende Feldhecke mit dichten Sträuchern und überschirmenden Bäumen vorgesehen. Festgesetzt ist die Pflanzung von 3 Laubbäumen, 5 Heistern und 40 Sträuchern je 100 m². Dadurch kann die Hecke bereits zeitnah ein dichtes und stufiges Aussehen und somit einen Übergang zwischen offener Feldflur

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
	und den geplanten Schulgebäuden bilden und die Gebäude in die Landschaft einbinden. Die Heckenpflanzung dient als Abschirmung in Richtung Bergfelde und verringert damit den negativen Effekt auf das Landschaftsbild. Andere denkbare Maßnahmen zur visuellen Abschirmung der Schulgebäude Richtung Bergfelde wären z.B. die Herstellung einer begrünten Wand. Die Heckenpflanzung ist einer solchen begrünten Wand jedoch vorzuziehen, da sie ebenso wie diese eine abschirmende Wirkung bietet, sich jedoch zudem aufgrund des stufigen, natürlichen Aussehens besser in die Landschaft einfügt. Zudem hat die Feldhecke viele positive Effekte für weitere Schutzgüter, wie z.B. die Artenvielfalt, das Kleinklima und den Biotopverbund. Weitere Maßnahmen wie eine begrünte oder dezent gestaltete Fassade werden empfohlen. Diese können den negativen Effekt auf das Landschaftsbild zusätzlich verringern.
Es ist eine Pflanzliste in Anlehnung an den Gehölzerlass Brandenburg (2024) in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen. Es sollten zudem auch Hecken mit Dornen gepflanzt werden, um nachgewiesenen Vogelarten (z.B. Bluthänfling) weiterhin geeignete Strukturen zu bieten.	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Gemäß Anregung der uNB wird die nachfolgende Textliche Festsetzung (TF 6) in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>Bei Pflanzungen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4 und Nr. 5 sind ausschließlich Arten der in der Anlage 1 zum Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl. / 24, [Nr. 31], S. 667) enthaltenen Liste der in Brandenburg gebietseigenen Gehölzarten zu verwenden.</i> <i>Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB</i> Die Planzeichnung (Textliche Festsetzung Nr. 6) sowie die Begründung (Kap. 5.3.2) und der Umweltbericht (Kap. 3.2) werden entsprechend redaktionell überarbeitet.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Auf S. 8 zum Umweltbericht steht: „Zudem greifen die Bestimmungen des Baumschutzes entsprechend der Baumschutzverordnung des Landkreises Oberhavel“. Es wird darauf hingewiesen, dass der LK Oberhavel über keine eigene Baumschutzverordnung verfügt.	Die Ausführungen in Kap. 1.2 des Umweltberichtes werden korrigiert. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die kommunale Gehölzschutzsatzung.
<u>Hinweise zur Änderung der Teil-Flächennutzungsplans</u> Der Änderungsbereich liegt im Naturpark „Barnim“. Weitere Schutzgebiete nach den §§ 23-28 BNatSchG sowie Natura2000-Gebiete sind von der Änderung nicht betroffen. Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände, da der Flächennutzungsplan lediglich Eingriffe in die Schutzgüter vorbereitet. Jedoch entbindet der Flächennutzungsplan nicht von den gesetzlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes. Diese finden innerhalb der Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens weiterhin uneingeschränkt Anwendung. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich (...) Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich hat. Sollten die Betriebsflächen der ehemaligen Schweinemastanlage als Kompensationsmaßnahme (Entsiegelung) genutzt und zurückgebaut werden, ist der besondere Artenschutz zu beachten. Die Neuanlage einer Allee entlang des Summter Weges wird als Planungsziel des Flächennutzungsplans in die Darstellungen der Änderung übernommen. Dies wird begrüßt. Die Planung zum Ausbau des Summter Weges sollte die Pflanzung der Alleeebäume in ausreichendem Maße berücksichtigen, sodass nachträgliche Konflikte (z.B. Schäden durch Wurzeln) vermieden werden (z.B. durch Wurzelsperren). Naturschutzfachliche und -rechtliche Belange sind auf Ebene des Bebauungsplans in der dafür erforderlichen Tiefe zu klären.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt sind die Belange des Naturparks Barnim nicht betroffen. Die Standortauswahl für den geplanten Schulneubau ist das Ergebnis einer umfangreichen Alternativenprüfung durch den Landkreis als Vorhabenträger, der von Seiten der Gemeinde als Plangeberin und Verfahrensträgerin gefolgt wird. Die ehemaligen Schweinemastanlagen befinden sich nicht im aktuellen Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Die Alleepflanzung entlang des Summter Weges ist als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die mit der Errichtung des Sportparks Bergfelde verbundenen Eingriffe in Umwelt, Natur und Landschaft vertraglich gesichert. Vorhabenträgerin ist die Stadt Hohen-Neuendorf.
27.4 Landkreis Oberhavel – Belange des Fachbereichs Service Innere Dienste	
Die Belange des Fachbereiches Service und Innere Dienste sind nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
27.5 Landkreis Oberhavel – Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster	
Die Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster sind nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
27.6 Landkreis Oberhavel – Belange des Fachdienstes Mobilität und Verkehrslenkung, Straßenverkehrsbehörde	
<u>Hinweise des Fachdienstes Mobilität und Verkehrslenkung, Straßenverkehrsbehörde</u> Grundsätzlich bestehen keine verkehrsbehördlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Grundsätzlich wird auf die Ergebnisse der verkehrstechnischen Untersuchung (Stand: 12.03.2025) verwiesen. Die Untersuchung zeigt, dass aus verkehrstechnischer Perspektive durch das Vorhaben keine wesentlichen Einschränkungen des Verkehrsablaufes, verglichen mit der Bestandssituation zu erwarten sind. Für die Teilknoten KP 2 (B96a/Dorfstraße) und KP 3 (B96a/ Dorfstraße/Am Teich) wird im Prognose-Planfall festgestellt, dass zu beiden Spitzenstunden die Verkehrsnachfrage auf der B96a an den Lichtsignalanlagen nicht mehr abgewickelt werden können. Die beabsichtigen Anpassen an der jetzigen verkehrsabhängigen Steuerung - durch diese können bessere Ergebnisse im Verkehrsablauf erzielen werden - sind unverzüglich nach Beendigung des Vorhabens umzusetzen. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und der Fachdienst Mobilität und Verkehrslenkung sind im Vorfeld zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 5.2 entsprechend fortgeschrieben.
Die Schalltechnische Untersuchung auf Grundlage der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 19) kann im Rechtsrahmen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht angewandt werden. Für den Bereich der straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen aus Gründen des Lärmschutzes sind Berechnungen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) maßgebend. Etwaige verkehrsrechtliche Anordnungen aufgrund anderer Richtlinien wären im Rahmen der formellen Rechtmäßigkeit rechtswidrig. Dies ergibt sich durch den Verweis der Verwaltungsvorschrift zur StVO auf die Lärmschutz-Richtlinien-StV. Dieses elementare Prüfungselement wurde von Seiten des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg als oberste Straßenverkehrsbehörde im Infobrief (Stand 1/2021) bestätigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nach Rücksprache mit der Bearbeiterin der Schalltechnischen Untersuchung (Wölfel Engineering GmbH: Schallimmissionsprognose Sport- und Verkehrslärm, Stand: 20. März 2025) die Verwendbarkeit der Schalltechnischen Untersuchung für mögliche verkehrsrechtliche Anordnungen (wie z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen) im Zuge der Umsetzung der Straßenplanung.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Die Erschließung durch den ÖPNV wird als notwendig erachtet. Derzeit ist lediglich der Südzugang zum S-Bahnhof Schönfließ ausgebaut. Das würde das Queren des Bahnübergangs der Schüler notwendig machen. Dieser ist nicht für den Fußverkehr ausgelegt. Vor Inbetriebnahme der Schule sollte der Nordausgang des S-Bahnhofs Schönfließ ausgebaut werden, um einen direkten Anschluss an den geplanten Gehweg auf der östlichen Seite des Summter Wegs zu gewährleisten.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Wiederinbetriebnahme der Personenüberführung (PÜ) des nördlichen Ausgangs am S-Bahnhof Schönfließ äußerte sich die Deutsche Bahn AG (DB Immobilien Nordost) in ihrer Stellungnahme vom 22.04.2025 wie folgt: – Die Verlängerung bzw. Wiederinbetriebnahme der PÜ über die Fernbahngleise auf die Nordseite ist für den grundsätzlichen S-Bahnbetrieb nicht zwingend notwendig – Die DB InfraGO AG, Geschäftsbereich Personenbahnhöfe beabsichtigt den Rückbau dieser desolaten und nicht mehr betriebsfähigen PÜ bis zum Mittelsteg. Ein Zugang zu den S-Bahngleisen ist weiterhin gewährleistet. – Um die Barrierefreiheit der Verkehrsstation Schönfließ zu erlangen, plant die DB AG bis voraussichtlich 2033 die Grunderneuerung der S-Bahnsteige und anbindend die PÜ sowie des Aufzugs – Das Anliegen der Wiederinbetriebnahme / Verlängerung der PÜ über die Fernbahngleise kann ggf. bei dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg angebracht werden. Im Ergebnis soll die verkehrliche Erschließung des geplanten Schulstandortes vorrangig von Norden über eine Busanbindung sowie von Westen über den S-Bahnhof Bergfelde erfolgen. Die Begründung wird entsprechend fortgeschrieben.
Die Einrichtung eines Schulbusverkehrs ist anzustreben, da es für große Bereiche der Umgebung in Bergfelde, Schönfließ oder Glienicke/Nordbahn bisher keine Alternative zum Holen und Bringen oder Fahrradfahren gibt, um zur Schule zu gelangen.	Der Hinweis betrifft den Betrieb des Schulstandortes nach Umsetzung der Planung. Hierzu erfolgen parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans bereits Abstimmungsgespräche zwischen den zuständigen Trägern. Die Begründung wird entsprechend fortgeschrieben.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Stellplätze sind in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Der errechnete Bedarf entspricht den Vorgaben der Stellplatzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land. Es sollte ggf. geprüft werden, ob das tatsächliche Stellplatzerfordernis höher ist. Die Einrichtung von Hol- und Bringzonen wird empfohlen. Bevorzugt sollten diese Haltebuchten klar definiert und in ausreichendem Abstand zur Schule angelegt werden. So können unübersichtliche Verkehrssituationen, Konflikte und Staubildungen im Bereich der Schulzugänge vermieden werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Nutzungskonzept sowie die (Vor-) Planung zum Schulstandort werden parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans durch den Fachbereich Schulbau und -bewirtschaftung des Landkreises Oberhavel erarbeitet und zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans entsprechend des Planungsfortschrittes fortgeschrieben. Bestandteile des geplanten Schulstandortes sind neben dem Schulgebäude und den Außenanlagen mit Aufenthaltsflächen, eine Stellplatzanlage, eine Sporthalle sowie gegebenenfalls auch Außenanlagen für Sportzwecke. Die Einrichtung einer Hol- und Bringzone wird derzeit geprüft und gegebenenfalls bereits auf Ebene des Nutzungskonzeptes dargestellt. Die Ausführungen in der Begründung in Kap. 1.2 und Kap. 4.1 werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans entsprechend fortgeschrieben.
Bei der Gestaltung der Zufahrt zum Schulgelände ist darauf zu achten, dass ein sicherer und gut einsehbarer Zugang, getrennt von der Zufahrt zu den Stellplätzen, für zu Fuß Gehende und Radfahrende angelegt wird. Alle Sichtbeziehungen müssen gewährleistet sein. Es wird empfohlen, die geplanten Querungsstellen und den Gehweg nördlich des Bahnübergangs zu beleuchten. Die Schulkinder sind so bei Dunkelheit frühzeitig erkennbar. Auch können im Nahbereich der Schule bauliche Maßnahmen (z.Bsp. Aufpflasterungen) eine Geschwindigkeitsreduzierung bewirken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in der Begründung in Kap. 4.1 werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans entsprechend fortgeschrieben.
Die Einrichtung einer Fahrradstraße wird seitens der Straßenverkehrsbehörde abgelehnt. Diese müsste für Durchgangsverkehre wieder freigegeben werden, dass widerspricht dem Charakter einer Fahrradstraße. Im direkten Schulumfeld ist die Geschwindigkeit auf 30 km/h, mit zeitlicher Befristung vorzusehen. Für den Summter Weg zwischen Ortsausgang Schönfließ und Ortseingang Bergfelde wird die Geschwindigkeit von 100km/h auf 50km/h vorgesehen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung der Planung. Im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen in der zur verkehrlichen Erschließung des geplanten Schulstandortes benötigten Dimensionierung. Die Einteilung (Zonierung) der Straßenverkehrsflächen sowie mögliche Beschilderungen sind Gegenstand der parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans laufenden Erschließungsplanungen.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Um rechtzeitigen Antragseingang bei der Straßenverkehrsbehörde wird gebeten. Die Beschilderung sollte zur Schuleröffnung umgesetzt sein.	Die Ausführungen in der Begründung in Kap. 4.1 werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans entsprechend fortgeschrieben.
Der neu anzulegende Gehweg sollte eine Mindestbreite von 3 Metern aufweisen. Wünschenswert sind allerdings 4 Meter, wenn dieser für den Radverkehr auch in Gegenrichtung freigegeben werden soll.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen in der zur verkehrlichen Erschließung des geplanten Schulstandortes benötigten Dimensionierung. Die Einteilung (Zonierung) der Straßenverkehrsflächen ist Gegenstand der parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans laufenden Erschließungsplanungen. Die Ausführungen in der Begründung in Kap. 4.1 werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans entsprechend fortgeschrieben.
Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
<u>Hinweise zur Änderung der Teil-Flächennutzungsplans</u> Ausweislich der vorliegenden Planunterlagen sind ausschließlich planungsrechtliche Vorgaben betroffen. Die Planungsunterlagen zu den verkehrlichen Auswirkungen und die dazugehörige Fachstellungnahme unsererseits wird abschließend im Planungsverfahren „BPL Nr. 58 Neubau Summter Weg“ getroffen. Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
27.7 Landkreis Oberhavel - Belange des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung	

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
<u>Hinweise des Fachdienstes Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst</u> Die Belange des Brand-, Bevölkerungsschutzes und Rettungsdienstes sind nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
27.8 Landkreis Oberhavel - Belange des Fachbereichs Schulangelegenheiten	
Die Belange des Fachbereiches Schulangelegenheiten sind nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
27.9 Landkreis Oberhavel - Belange des Fachbereichs Weiterbildung, Kultur und Sport	
Die Belange des Fachbereichs Weiterbildung, Kultur und Sport sind nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
27.10 Landkreis Oberhavel - Belange des Fachbereichs Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
<u>Landwirtschaft</u> Durch den Bebauungsplan und die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes kommt es zu einem Wegfall landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die betroffene Fläche steht dann der förderfähigen Primärproduktion nicht mehr zur Verfügung. Im Zuge des Vorhabens kommt es zudem zu einer Zersplitterung der Landwirtschaftsfläche.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Mit Umsetzung der Planung erfolgt die Inanspruchnahme von rund 4 ha bzw. insgesamt rund 6,21 ha bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Inanspruchnahme ist im Ergebnis der Alternativenprüfung für den Schulstandort unvermeidbar. Entsprechende Ausführungen sind bereits Bestandteil der Begründung.
<u>Jagd- und Fischereiwesen</u> Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die bejagbare Fläche und führt in der Folge zum Wegfall bejagbarer Fläche, daher sind die betroffenen Jagdgenossenschaften und Inhaber der Eigenjagdbezirke zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Mit Umsetzung der Planung erfolgt die Inanspruchnahme von rund 4 ha bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen, die bislang bejagbar sind. Die betroffene Jagdgenossenschaft und der Inhaber des Eigenjagdbezirks werden im Rahmen der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Begründung wird im Kap. 7.1 entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
31. Naturpark Barnim über Landesamt für Umwelt – Stellungnahme vom 30.04.2025	
Keine Betroffenheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Die Begründung sowie der Umweltbericht werden entsprechend fortgeschrieben.
32. Wasser Nord GmbH – Stellungnahme vom 03.04.2025	
Im Bereich der Planung befinden sich Trinkwasseranlagen der Wasser Nord GmbH & Co. KG. In der beigelegten Anlage erhalten Sie die detaillierte Stellungnahme der Wasser Nord GmbH & Co. KG. Sollten sich im Rahmen des Vorhabens, neue Erkenntnisse zu den Trinkwasseranlagen ergeben, wird um umgehende Mitteilung und Abstimmung gebeten. Anlagen: – Stellungnahme 2025-000093 – Vorschriften zum Schutz der Rohrnetzanlagen – Auszug aus dem Leitungskataster	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung sowie der Umweltbericht werden entsprechend fortgeschrieben. Die übergebenen Lagepläne und sonstigen Unterlagen werden Bestandteil der Verfahrensakte.
Die <i>Wasser Nord GmbH & Co. KG</i> betreibt im Summter Weg, 16567 Schönfließ, Trinkwasseranlagen im öffentlichen Straßenraum. Die Erschließung der Flurstücke ist im Einzelnen nach Antragstellung durch den Bauherrn zu prüfen. Den beigelegten Plänen kann die Lage der Trinkwasseranlagen für das Vorhaben entnommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß den übergebenen Planunterlagen verläuft im öffentlichen Straßenraum des „Summter Weges“ bereits eine unterirdische Trinkwasserleitung (DN80/da-/Az/7074). Sie verläuft gemäß den übergebenen Planunterlagen im östlichen Teilbereich des Straßenverkehrsflurstücks 27 / 8, Flur 3, Gemarkung Schönfließ. Die Trinkwasserleitung verläuft somit innerhalb der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche und steht den Ausbauplanungen des Summter Weges nach derzeitigem Stand nicht entgegen. Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen und Listen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Vollständigkeit, Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Sollten sich im Rahmen des Vorhabens, neue Erkenntnisse hinsichtlich des Trinkwasserbestandes ergeben, wird um umgehende Mitteilung und Abstimmung gegeten. Die beiliegenden „Vorschriften zum Schutz der Rohrnetzanlagen“ sind für die Maßnahmen zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Umsetzung der Planung und sind von den ausführenden Firmen zu berücksichtigen.
Nach Prüfung der Antragsunterlagen haben wir in Hinsicht auf die Belange der Wasser Nord GmbH & Co. KG keine Einwände zum Planentwurf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.
34. Zweckverband Fließtal – Stellungnahme vom 05.05.2025	
Folgende Flurstücke der Flur 3 Gemarkung Schönfließ umfasst das Plangebiet: - eine Teilfläche der Flurstücke 554 und 556 sowie die Flurstücke 553 und 555 - Teilfläche des Flurstücks 27/8 (zur Regelung der Anbindung an den Summter Weg“ Das Plangebiet hat somit eine Größe von rund 3,88 ha. Die nicht für den Schulneubau benötigten Flächen zwischen der Sportanlage „Sportpark Bergfelde“ und dem geplanten Schulstandort am Summter Weg soll ebenfalls einer Gemeindebedarfsnutzung zugeführt werden und umfasst eine Fläche von ca. 2,33 ha. Das Planungsgebiet befindet sich ca. 50 m von der Stadt Hohen Neuendorf OT Bergfelde entfernt. Im angefragten Bereich befinden sich derzeit in diesem Abschnitt vom Summter Weg keine Abwasseranlagen des Zweckverbandes „Fließtal“. Der nächstmögliche Schmutzwasseranschlusspunkt befindet sich hinter den Bahnanlagen in ca. 1 km Entfernung! Für die Baumaßnahme ist ein Auszug aus den Bestandsunterlagen im dxf-Format beigefügt. Die Planunterlagen sind nur für die Anfrage zu verwenden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß dem übergebenen Auszug aus den Bestandsunterlagen des Unternehmens im dxf – Format befinden sich im Summter Weg auf Höhe des Plangebietes keine Abwasseranlagen des Zweckverbandes. Der übergebene Auszug aus den Bestandsunterlagen des Unternehmens wird Bestandteil der digitalen Verfahrensakte. Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Bei der weiteren Planung wird um Beachtung folgender Auflagen und Zuarbeitung der nachfolgend geforderten Unterlagen: <u>Schmutzwasser:</u> Der Zweckverband „Fließtal“ informiert darüber, dass die Schmutzwassererschließung des Geltungsbereiches nicht gesichert ist. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Schmutzwasseranschlusspunktmöglichkeit in ca. 1 km Entfernung wäre dies nicht die wirtschaftlichste und kostengünstigste Variante. Erschwerend würde hier noch hinzukommen, dass die Bahnanlagen unterquert werden müssen und das Genehmigungsverfahren mit der Bahn sich über einen längeren Zeitraum hinziehen würde. Daher wird eine Schmutzwassererschließung im öffentlichen Bereich mit Entsorgungsrichtung nach Bergfelde (Grünstraße) favorisiert. Zur Sicherung der Schmutzwassererschließung ist die Erweiterung des bestehenden Vertrages zwischen der Stadt Hohen Neuendorf Eigenbetrieb Abwasser und dem Zweckverband „Fließtal“ zur Überleitung nach Bergfelde sowie ein Erschließungsvertrag zwischen dem Landkreis Oberhavel und dem Zweckverband „Fließtal“ erforderlich. Beide Verträge sind die Voraussetzung damit die Schmutzwasserentsorgung der Gesamtschule gesichert ist. Des Weiteren hat der Grundstückseigentümer im Vorfeld einen „Antrag auf Entwässerungsgenehmigung zur Entsorgung von Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen“ im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ einzureichen und sich diesen durch den Zweckverband „Fließtal“ genehmigen zu lassen. Bei der Inanspruchnahme von mehreren Flurstücken ist ein Nachweis einer Grunddienstbarkeit zur Sicherung der Leitungsrechte vorzulegen. Die Anschlussarbeiten auf dem Grundstück sind satzungsgemäß durch den Eigentümer herzustellen. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Grundstücksentsorgungsanlage lt. § 12 der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 17.10.2024 vor Inbetriebnahme durch den Eigentümer auf Dichtheit zu überprüfen ist (inkl. Übergabeschacht). Des Weiteren wird gebeten zu beachten, dass der Schmutzwasserhausanschluss (Grundstücksentsorgungsanlage) durch eine Fachfirma hergestellt werden muss und eine Abnahme am	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung der Planung. Im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen in der zur des geplanten Schulstandortes benötigten Dimensionierung. Die Schmutzwasserentsorgung ist Gegenstand der parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans laufenden Erschließungsplanungen. Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
offenen Rohr-graben erfolgen soll (siehe § 12 insbesondere Absatz 6 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung). Nach Fertigstellung der Grundstücksentsorgungsanlage bitten wir um Zusendung des Formblattes „Antrag auf Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage“. Die Dokumentation der Dichtheitsprüfung ist dem Zweckverband nachzuweisen und mit dem voll-ständig ausgefüllten Antrag auf Einleitung einzureichen. Sofern Küchen oder andere Räume vorhanden sind, in denen Fette, Öle usw. anfallen, dann wird es erforderlich einen oder mehrere Fettabscheider einzubauen. Der Nachweis über die erfolgte Generalinspektion der Fettabscheider ist dann nach Fertigstellung an den Zweckverband „Fließtal“ zu übergeben. Eine Einleitung von Schmutzwasser ist nicht gestattet, bis eine Einleitgenehmigung vom Zweckverband „Fließtal“ ausgestellt worden ist.	
<u>Regenwasser:</u> Bei der Planung von Regenwasseranlagen ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) insbesondere der § 55 Abs. 2 zu berücksichtigen, d.h. „Niederschlagswasser ist ortsnahe zu versickern...“Bei Neubauvorhaben soll die natürliche Wasserhaushaltsbilanz möglichst dem vorherigen unbebauten Zustand entsprechen, sodass weiterhin möglichst viel versickern und verdunsten kann. Gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhafte Versickerung (Versickerungsfreistellungsverordnung-BbgVers-FreiV) vom 25. April 2019 ist das zu versickernde Niederschlagswasser erlaubnisfrei flächenhaft über geeignete Oberbodenschicht zu versickern. Geeignete Bodenschichten müssen eine ausreichende Durchlässigkeit aufweisen. Laut § 4 (1) der Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) vom 05.06.2019 hat das Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vollständig zu versickern. Die Bemessung und Gestaltung der Versickerungsanlage ist so auszurichten, dass das Niederschlagswasser nicht auf ein Nachbargrundstück sowie nicht auf die Straße übertritt und nicht auf dieses abgeleitet wird. Es sind die geologischen und hydrologischen Randbedingungen zu berücksichtigen. Es ist z.B. eine Kombination aus RW-Nutzung, Versickerung und Rückhaltung möglich. Es ist im Vorhinein der Nachweis zu erbringen, dass das gesamte anfallende Niederschlagswasser auf den o. g. Flurstücken schadlos abgeleitet werden kann. Ein RW-Kanal steht zur Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers nicht zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Es wird erforderlich einen Versickerungsnachweis nach DWA-A 138 durchzuführen. Es ist ein Konzept zur schadlosen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers vorzulegen. Bei Grundstücken größer 800 m² abflusswirksame Fläche ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 durchzuführen. Versickerungsnachweis und Überflutungsnachweis sind ebenfalls Voraussetzung zum positiven Bescheiden des Genehmigungsverfahrens. Wir weisen darauf hin, dass bei der Nachweisführung sämtliche vorhandene Bebauung und befestigte Flächen auf dem gleichen Grundstück mit einzurechnen sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplan eine sichere Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung beinhalten muss. (Feststellung Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Aktenzeichen 2D 109/20 NE vom 10.05.2022).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.
Folgende textliche Festsetzung ist in Ihrem Vertragswerk mit aufzunehmen: – Erschließungsvertrag mit dem „Zweckverband Fließtal“ – Antrag auf Entwässerungsgenehmigung zur Entsorgung von Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlage im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ – Bodengutachten – Erklärung zur Niederschlagswasserversickerung nach §5 Versickerungsfreistellungsverordnung (Bbg-VersFreiV) – Entwässerungsplan gemäß DIN 1986-100; Kapitel 5.4 für die Schmutz- und Niederschlagsentwässerung – Versickerungsnachweis nach DWA-A 138 – Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 bei >800 m² abflusswirksame Fläche – Wasserrechtliche Erlaubnis GW-Flurabstand < 1,00 m - Genehmigung zur Versickerung durch Untere Wasserbehörde erforderlich – Nachweis einer Grunddienstbarkeit zur Sicherung der Leitungsrechte sofern mehrere Flurstücke Innanspruch genommen werden – ggf. Größe Fettabscheider und deren Berechnung zur Ermittlung der erforderlichen Größe, Fabrikat, DiBt-Zulassung, Fabrikat Probeentnahmeschacht	Die Hinweise für die Vertragsgestaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
36. Deutsche Telekom Technik GmbH – Stellungnahme vom 12.05.2025	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Die von Seiten der Telekom Deutschland GmbH zur Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung eingestellt:
Im Planbereich befinden sich entlang des Summter Weges Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Es wird darum gebeten, die überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Anlagen: – Lageplan mit Leitungsbestand – Kabelschutzanweisung – Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH – Flyer Tiefbau – Flyer Trassenauskunft	Die Hinweise zum Anlagen- und Leitungsbestand werden zur Kenntnis genommen. Gemäß den übergebenen Planunterlagen verläuft im öffentlichen Straßenraum des „Summter Weges“ eine unterirdische Telekommunikationsleitung (TK – Linie) der Telekom. Sie befindet sich vollständig innerhalb des Straßenverkehrsflurstücks 27 / 8, Flur 3, Gemarkung Schönfließ und demnach innerhalb der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche. Die Telekommunikationsleitungen stehen den Ausbauplanungen des Summter Weges nach derzeitigem Stand nicht entgegen. Die übergebenen Lagepläne und sonstigen Unterlagen werden Bestandteil der Verfahrensakte. Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.
Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den im Straßenraum vorgesehenen Baumpflanzungen handelt es sich um Ausgleichspflanzungen für den Sportpark Bergfelde, die durch die Gemeinde Hohen-Neuendorf als Vorhabenträgerin

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	durchzuführen sind. Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.
Zur Versorgung des neu zu errichtenden Gebäudes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Umsetzung der Planung und sind von den ausführenden Firmen zu berücksichtigen. Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten durch - Trassenauskunft Kabel (TAK): www.trassenauskunftekabel.telekom.de - Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH: www.infrest.de oder - E-Mail: T-NL-Ost-PTI-32-Stellungnahme@telekom.de über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Umsetzung der Planung und sind von den ausführenden Firmen zu berücksichtigen. Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.
37. GDMcom – Stellungnahme vom 02.04.2025	
Keine Betroffenheit der von der GDMcom vertretenen Anlagenbetreiber.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der von der GDMcom vertretenen Anlagenbetreiber. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.
<u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Gemeindegebiet vertretenen Unternehmensträger wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt.
38. E.dis Netz GmbH – Stellungnahme vom 22.04.2025	
Da keine direkten Belange der E.DIS durch den Planentwurf betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.
Im Plangebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand im Nahbereich. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Es wird darum gebeten, den Anlagenbestand bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Anlage: Lageplan mit Anlagenbestand als Planungsgrundlage	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anlagenbestand des Unternehmens im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ein unterirdisch verlegtes Strom-Niederspannungskabel und ein Strom-Mittelspannungskabel. Die Leitungen verlaufen im öffentlichen Straßenraum des „Summter Weges“ (östlich der Fahrbahn) und somit innerhalb der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche. Der Leitungsbestand des Unternehmens steht den Ausbauplanungen des Summter Weges nach derzeitigem Stand nicht entgegen.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
	Die östlich des Plangebietes gelegenen Gebäude Summter Weg Nr. 4 A und Summter Weg Nr. 5 sind über orthogonal von dem Niederspannungskabel abgehende Hausanschlüsse an das Strom - Versorgungsnetz angebunden. Der übergebene Lageplan wird Bestandteil der Verfahrensakte. Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.
Für die Erschließung der geplanten Bebauung mit Elektroenergie ist möglicherweise der Ausbau unseres Versorgungsnetzes, inklusive der Errichtung einer neuen Trafostation im Baugebiet, erforderlich. Verbindliche Aussagen zu Art und Umfang des Netzausbaues können erst nach Vorliegen eines konkreten Leistungsbedarfs im Zuge der Erschließungsplanung gemacht werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.
39. 50Hertz Transmission GmbH – Stellungnahme vom 31.03.2025	
Nach Prüfung der eingerichteten Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.
47. Land Berlin – Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen– Stellungnahme vom 11.04.2025	
Die beabsichtigten Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplan Berlin (FNP) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. Februar 2025 (ABl. S. 441). Auf eine Beteiligung weiterer relevanter Verwaltungsstellen wird verzichtet, da Belange des Landes Berlins nicht betroffen sind. Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin sowie das Bezirksamt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend fortgeschrieben.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Pankow von Berlin können im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplans GML Nr. 58 eine eigene Stellungnahme abgeben. Eine Kopie dieses Schreibens erhalten die Gemeinde Mühlenbecker Land, das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin sowie das Bezirksamt Pankow von Berlin.	
49. OVG – Oberhavel Verkehrsgesellschaft – Stellungnahme vom 23.04.2025	
Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen folgendes mitteilen: Die Anbindung des geplanten Schulstandortes mittels Busverkehr wurde aus unserer Sicht nicht ausreichend betrachtet. Die bestehende Infrastruktur lässt bereits jetzt einen regelmäßigen Busverkehr nicht zu. Sofern der geplante Standort über eine Anbindung im Rahmen des ÖPNV verfügen soll, sind die hierfür notwendigen baulichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Ihren Unterlagen ist zu entnehmen, dass ein Schulstandort entstehen soll, der eine schulische Ausbildung bis zur gymnasialen Oberstufe ermöglicht. Demzufolge ist anzunehmen, dass der Schulstandort sowohl einen regionalen als auch überregionalen Einzugsbereich erfassen wird. Ein Teil der Schüler und Lehrkräfte wird mittels der S-Bahn-Linie 8 anreisen. Ein nicht unwesentlicher Teil der Schüler und Lehrkräfte wird den Schulstandort mit dem Busverkehr erreichen wollen. Hierzu wäre der Einzugsbereich nördlich des Schulstandortes zu erwähnen. Empfehlen möchten wir über eine Anpassung der Linienführung 822 nachzudenken, die den Ortsteil Bergfelde, Gemeinde Birkenwerder und Teile des Stadtgebietes Hohen Neuendorf aus nördlicher Richtung anbinden kann. Weiterhin möchten wir anregen, die Linie 810 zu ertüchtigen, die die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Glienicke aus östlicher und südlicher Richtung anbinden kann. Aus westlicher Richtung wäre die Linie 809 zu erwähnen, die zur Anbindung des Schulstandortes mit zusätzlichen Fahrten zu planen ist.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Betrieb des Schulstandortes nach Umsetzung der Planung. Hierzu erfolgen parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Abstimmungsgespräche zwischen den zuständigen Trägern. Die Begründung wird entsprechend fortgeschrieben.
Bauliche Voraussetzungen für eine Anbindung des Schulstandortes mittels Busverkehr: 1) Einrichtung einer Wendestelle in Höhe des Schulstandortes: Die Wendestelle sollte analog der Wendestelle und Abstellbereich am Schulstandort Mühlenbeck gestaltet werden. Die Wendestelle sollte über eine Ausstiegshaltestelle und mindestens 2 Einstiegshaltestellen verfügen. Die Befahrbarkeit muss für Fahrzeuge der Klasse 18m (Gelenkzug) gegeben sein. Im Rahmen der Planung ist auf eine barrierefreie Gestaltung zu achten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Nutzungskonzept sowie die (Vor-) Planung zum Schulstandort werden parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans durch den Fachbereich Schulbau und -bewirtschaftung des Landkreises Oberhavel erarbeitet und zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans entsprechend des Planungsfortschrittes fortgeschrieben. Bestandteile

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
	des geplanten Schulstandortes sind neben dem Schulgebäude und den Außenanlagen mit Aufenthaltsflächen, eine Stellplatzanlage, eine Sporthalle sowie gegebenenfalls auch Außenanlagen für Sportzwecke. Die Errichtung einer Wendestelle im Bereich des Schulstandortes für den Busverkehr wird derzeit geprüft. Die Ausführungen in der Begründung in Kap. 4.1 werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans entsprechend fortgeschrieben. Zusätzlich wird der Lageplan (Abb. 8) mit den fortgeschrittenen Planungen zu den Gebäuden und Freianlagen des Schulstandortes einschließlich der nutzungsbedingt erforderlichen verkehrlichen Anlagen ergänzt.
2) Zuwegung: Die Straßenbreite Summter Weg; Schönfließ Dorfstraße, Mühlenbecker Str. oder eine noch zu definierende Verbindung von und nach Bergfelde sind so zu dimensionieren, dass der Begegnungsfall Bus/Bus möglich ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <i>Gemäß RAST 06 ist für den Begegnungsverkehr von Bussen eine Straßenbreite von 6,5 m bis 7,0 m vorzusehen. In der Ausbauplanung zum Summter Weg ist bislang eine Fahrbahnbreite von 6,0 m vorgesehen.</i> Die Straßenplanung wird derzeit überarbeitet und an die neuen Erfordernisse angepasst. Die Ausführungen in der Begründung in Kap. 4.1 werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans entsprechend fortgeschrieben. Die konkrete Zonierung der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist Gegenstand der nachfolgenden Planungen.
3) Haltestelle in Höhe S-Schönfließ: Zur Verknüpfung der Verkehrsträger SPNV und regionaler Busverkehr regen wir an, einen beidseitigen Haltestellenbereich im Verlauf des Summter Weges (aus Süden kommend vor dem Bahnübergang) oder eine Wendestelle mit Haltestellenbereich vor dem Bahnhofsgebäude einzurichten. Favorisieren würden wir eine	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Straßenplanung wird derzeit überarbeitet und an die neuen Erfordernisse angepasst.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Wendestelle vor dem Bahnhofsgebäude. Als Beispiel sei hierbei der Haltestellenbereich am S-Bahnhof Friedenstal in Bernau bei Berlin erwähnt.	Die Ausführungen in der Begründung in Kap. 4.1 werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans entsprechend fortgeschrieben.
Bewertung aus Sicht des Nahverkehrsplanes Gültigkeitszeitraum 2022 - 2026 (https://www.oberhavel.de/media/custom/2244_81490_1.PDF?1646048017): siehe Seite 133; Barrierefreier Ausbau der SPNV-Zugangsstellen; siehe Seite 145; Prüfung der Erschließung der SPNV-Zugangsstelle S Schönfließ durch Einrichtung einer ÖPNV-Anbindung;	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Nahverkehrsplan für den öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Oberhavel 2022 – 2026 wurde bereits der zeitnahe und barrierefreie Ausbau des S-Bahnhofes Schönfließ angeregt, da hier eine Schulentwicklungsmaßnahme ansteht. Der barrierefreie Ausbau solle darüber hinaus dazu beitragen, die Aufenthaltsqualität an den SPNV-Zugangsstellen zu erhöhen. Die Begründung wird in Kap. 4.2 entsprechend fortgeschrieben.
Finanzielle Auswirkungen und Ressourcenbedarf: Die Anbindung des Schulstandortes bzw. die Anbindung des Bahnhofes Schönfließ ist ohne zusätzliche Fahrzeuge und Personale nicht möglich. Eine Abschätzung der zusätzlichen Aufwendungen ist auf Basis des derzeitigen Informationsstandes nicht möglich. Sofern eine Anbindung des Schulstandortes mittels Busverkehr ermöglicht werden soll, möchten wir weiterführende Gespräche empfehlen, deren Inhalt der anzunehmende Einzugsbereich, Anzahl der angebotenen Schulplätze und deren jährliche Entwicklung beinhalten muss. Auf Basis dieser Informationen wäre die Erstellung eines Betriebskonzeptes und somit eine Ableitung der finanziellen Auswirkungen möglich. Hierbei benötigen wir eine Vorlaufzeit von ca. 2 Jahren, die zur Ausschreibung und Beschaffung zusätzlicher Fahrzeuge und Personale notwendig ist. Über eine Information zum weiteren Vorgehen bzw. Planungsgrundlagen würden wir uns freuen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen den Betrieb des Schulstandortes nach Umsetzung der Planung. Hierzu erfolgen parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans bereits Abstimmungsgespräche zwischen den zuständigen Trägern. Die Begründung wird entsprechend fortgeschrieben.
50. Deutsche Bahn AG Stellungnahme vom 22.04.2025	
Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58, bitten wir die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen zu beachten und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen bzw. einzuhalten:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans wird die Begründung im Kapitel 3.6 „Fachplanungen“ um entsprechende Ausführungen zu

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
– Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. – Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. – Werden, bedingt durch die Ausweisung des Bebauungsplans, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge über das Online Portal der DB AG, DB Immobilien einzureichen. – Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen zu beschädigen bzw. zu verunreinigen oder andere betriebsstörende sowie betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.	den bestehenden und sich in Betrieb befindlichen Bahnanlagen („Berliner Außenring“) sowie den planungsrelevanten Haltestellen der Berliner S-Bahn Schönfließ und Bergfelde ergänzt. Die Begründung wird entsprechend fortgeschrieben.
Zur Wiederinbetriebnahme der Personenüberführung (PÜ) des nördlichen Ausgangs am S-Bahnhof Schönfließ – Die Verlängerung bzw. Wiederinbetriebnahme der PÜ über die Fernbahngleise auf die Nordseite ist für den grundsätzlichen S-Bahnbetrieb nicht zwingend notwendig. – Die DB InfraGO AG, Geschäftsbereich Personenbahnhöfe beabsichtigt den Rückbau dieser desolaten und nicht mehr betriebsfähigen PÜ bis zum Mittelsteg. Ein Zugang zu den S-Bahngleisen ist weiterhin gewährleistet. – Um die Barrierefreiheit der Verkehrsstation Schönfließ zu erlangen, plant die DB AG bis voraussichtlich 2033 die Grunderneuerung der S-Bahnsteige und anbindend die PÜ sowie des Aufzugs. – Das Anliegen der Wiederinbetriebnahme / Verlängerung der PÜ über die Fernbahngleise kann ggf. bei dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg angebracht werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans wird die Begründung im Kapitel 3.6 „Fachplanungen“ um entsprechende Ausführungen zu den Planungen der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der Personenüberführung und der Grunderneuerung der Gleisanlagen ergänzt. Im Ergebnis soll die verkehrliche Erschließung des geplanten Schulstandortes vorrangig von Norden sowie von Westen über den S-Bahnhof Bergfelde erfolgen. Die Begründung wird entsprechend fortgeschrieben.

Lfd. Nr. / Behördenbezeichnung / Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.	Die Deutsche Bahn AG wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Planverfahren beteiligt und nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens erhält eine Information über das Inkrafttreten des Bebauungsplans.
51. Berliner Wasserbetriebe – Stellungnahme vom 31.03.2025	
Im Bereich Ihrer Baumaßnahme befinden sich keine Anlagen der Berliner Wasserbetriebe. Bei Rückfragen bitten wir Sie die Anfragenummer mit auszuweisen, um eine kurzfristige Bearbeitung unsererseits zu unterstützen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Begründung wird in Kap. 2.4 entsprechend fortgeschrieben.
Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, FD Liegenschaften - Stellungnahme vom 15.05.2025	
Es wird empfohlen den Summter Weg ab Ortseingangsschild Bergfelde bis zu den Bahnschienen als festgelegte Verkehrsfläche mit in den B-Plan aufzunehmen. So wird der Summter Weg eindeutig als Verkehrsfläche und Zuwegung zum Schulstandort festgelegt.	Die Einbeziehung der gesamten Straßenverkehrsfläche „Summter Weg“ in den Geltungsbereich des Bebauungsplans zur planungsrechtlichen Sicherung der bislang im planungsrechtlichen Außenbereich gelegenen Flächen als öffentliche Straßenverkehrsfläche wurde im weiteren Verfahren geprüft. Zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan durch die mit der Einbeziehung der bislang im planungsrechtlichen Außenbereich gelegenen Flächen verbundenen Anforderungen soll nach derzeitigem Stand auf eine Einbeziehung der gesamten Straßenverkehrsfläche verzichtet werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans „ Neubau Schule – Summter Weg “ im OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land (Stand Dezember 2024 mit Fortschreibung vom März 2025) bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und der Bestandskarte zum Umweltbericht sowie der Änderung des Teil-Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land wurde in der Zeit vom 22.04.2025 bis einschließlich 23.05.2025

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

gemäß § 4a Abs. 3 BauGB **im Internet veröffentlicht** und hierzu auf die folgenden Internetseiten eingestellt bzw. zugänglich gemacht:

- **Homepage der Gemeinde Mühlenbecker Land** (<https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/jetzt-sind-sie-gefragt/>)
- **Zentrales Internetportal des Landes Brandenburg** unter Bauleitplanung (<http://blp.brandenburg.de> oder <https://www.uvp-verbund.de/bb>)

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen im gemeinsamen Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn, 16567 Mühlenbecker Land, Kastanienallee 19, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten:

Anmerkung:

Die Personen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind in dieser Auswertung anonymisiert. Namen und Adressen der Personen sind in einer gesonderten Liste der eingegangenen Stellungnahmen zusammengestellt.

B1 – Stellungnahme vom 24.04.2025

Ich wohne seit 2005 im Summter Weg und seit dem ich hier wohne gibt es auch Fledermäuse, die in der ehemaligen Schweinemastanlage nisten.

Auch Fasane und Wildenten sind hier heimisch.

Dies sollte bei der Bebauung des Feldes berücksichtigt werden.

Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Flächen als Lebensstätte für besonders geschützte Tierarten erfolgte im Frühjahr und Sommer 2023 eine faunistische Kartierung. Die Ergebnisse sind der als gesondertes Gutachten beigefügten Revierkartierung und Artenschutzprüfung zu entnehmen.

Im Bereich der 2023 intensiv ackerbaulich genutzten Flächen im Plangebiet wurde ein Revier der im Land Brandenburg und deutschlandweit als gefährdet geltenden Feldlerche festgestellt. Ein weiteres Revier der Feldlerche wurde im Bereich der südlich angrenzenden Streuobstwiese festgestellt.

Weitere 21 Vogelarten wurden im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen als Gastvögel oder Nahrungsgäste festgestellt, darunter Bluthänfling, Braunkehlchen, Erlenzeisig und überfliegend Rauchschwalbe.

Für den mit Umsetzung der Planung verbundenen Verlust von Lebensräumen erfolgt ein Ausgleich durch Aufwertungsmaßnahmen an anderer Stelle im betroffenen Naturraum.

Für den konkreten Revierverlust der Feldlerche erfolgen Aufwertungsmaßnahmen in Nachbarschaft zum Vorhabengebiet.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

	Die baulichen Anlagen der ehemaligen Schweinemastanlage östlich des Summter Wegs werden durch die Planung nicht tangiert. Auch bauzeitliche, bzw. baubedingte Auswirkungen auf potentiell vorkommende Sommer- bzw. Winterquartiere von Fledermäusen sind nicht erkennbar.
B2 – Stellungnahme vom 18.05.2025 Wie in der Begründung beschrieben, handelt es sich bei der Bebauung im umliegenden Gebiet um Einfamilienhäuser, die in ihrer Höhe streng begrenzt wurden. Es wäre eine unnötige Beeinträchtigung, wenn das bis zu 12,5 m hohe Schulgebäude direkt an der Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO beginnt und damit dichtest möglich an die Bebauung im Summter Weg angrenzt. Zumal viele Gründe (s.u.) dafürsprechen, das Gebäude möglichst dicht am Sportplatz („Sportpark Bergfelde“, weiß markierte Fläche in der Planzeichnung), d.h. möglichst dicht am S-Bahnhof Bergfelde, zu platzieren. Dagegensprechende Gründe können wir keine finden (eine mögliche Lärmbelästigung kann ausgeschlossen werden, da die Lokaltäten zu unterschiedlichen Zeiten genutzt werden. Die nördlich des Plangebiets liegende Einfamilienhausbebauung beginnt vom Plangebiet aus erst in 50 m Entfernung. Zwischen Schulgebäude und Bebauung ist eine Hecke geplant, was den Abstand zum Gebäude zusätzlich erhöht und eine Situation, wie zur Bebauung des Summter Weges hin gar nicht erst entstehen lässt.) Der Zugang zur Schule wird vor allem über Bergfelde erfolgen. Ein möglichst nahegelegener Eingang zu dieser Seite ist folglich zu bevorzugen. Da in Schönfließ und Bergfelde jeweils nur die S-Bahnlinie S 8 fährt, sind beide S-Bahn-Stationen gleich gut erreichbar. Der S-Bahnhof von Schönfließ ist jedoch nur von einer Seite der Bahngleise zugänglich. Die Schüler müssten von hier aus nicht nur auf der Straße zum Bahnübergang laufen (einen Fußweg gibt es nicht), sondern auch den nur halbseitig beschränkten Bahnübergang überqueren. Dies halten wir bei größeren Mengen an Jugendlichen auf Grund von Drängeleien beim ggf. längeren Warten für gefährlich. Der Summter Weg ist zudem derzeit weder ausgebaut, noch beleuchtet (Sandweg). Es müssten folglich diverse Baumaßnahmen erfolgen, wenn der Schulweg sicher sein soll. In Bergfelde sind Gleisüberquerungen vorhanden: es gibt eine Fußgängerbrücke direkt vom S-Bahnsteig aus und eine Straßenbrücke. Die Fußgängerbrücke führt von der S-Bahn direkt zu	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Bebauungsplan erfolgt die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzung eines großzügig dimensionierten Baufensters anhand von Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO. Die konkrete Anordnung der Gebäude und Anlagen ist Gegenstand der parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans laufenden Planung des Landkreises Oberhavel als Träger der geplanten Schule. Die verkehrliche Erschließung des Schulstandortes ist im Ergebnis der weitergehenden Abstimmungen sowie der Stellungnahme der Deutschen Bahn zum geplanten Rückbau des nördlichen Ausgangs am S-Bahnhof Schönfließ vorrangig von Norden durch eine Busanbindung sowie von Westen über eine Fuß- und Radwegeverbindung vom S-Bahnhof Bergfelde vorgesehen. Die für den Summter Weg bereits im Zuge der Sportparkplanung geplanten Ausbaumaßnahmen werden derzeit an die Erfordernisse des geplanten Schulneubaus angepasst. Für den mit Umsetzung der Planung verbundenen Verlust von Lebensräumen erfolgt ein Ausgleich durch Aufwertungsmaßnahmen an anderer Stelle im betroffenen Naturraum. Für den konkreten Revierverschleiss der Feldlerche erfolgen Aufwertungsmaßnahmen in Nachbarschaft zum Vorhabengebiet. Hinsichtlich der, mit Umsetzung der Planung einhergehenden, Beleuchtung (Lichtimmissionen) werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan die nachfolgenden Maßnahmen empfohlen und zur

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

einem mit einer Schwelle zur Verkehrsberuhigung ausgerüsteten Straßenüberquerung, an die sich ein breiter Fußweg zum Sportplatz anschließt (ohne nebenliegende Straße; nur durch die Feuerwehr befahrbar). Ein sehr sicherer und schöner Schulweg, ohne ggf. lange Wartezeiten und Gedränge an einer Schranke.

Anders als in Schönfließ gibt es in Bergfelde zudem eine Bus-Station in erreichbarer Nähe.

Auch der im Laufe des Tages stattfindende Schülerverkehr wird sich wegen der dortigen Einkaufsmöglichkeiten (Rewe, Norma, Getränke-Hoffman, Döner-Laden, Eis, Pizzeria) Richtung Bergfelde orientieren. In Richtung Schönfließ gibt es keine solche Infrastruktur (weder im Bereich des S-Bahnhofs noch im Ortskern).

Zudem könnten sich Synergie-Effekte ergeben, wenn anstelle des derzeitig beauftragten Wachdienstes der Hausmeister der Schule das Auf- und Abschließen des Sportplatzgeländes übernimmt. Auch hierfür gilt: je dichter am Sportplatz, desto besser.

In dem betroffenen Gebiet gibt es bislang noch eine intakte Natur. So wird das Gebiet z.B. von Fledermäusen genutzt, welche zum Jagen auf das offene Feld kommen. Auch Feldhasen und Rehe nutzen regelmäßig auch die westliche Seite des Summter Wegs.

Eidechsen, Schlangen und diverse Vögel, wie z.B. Lerche und Fasan sind Bewohner des Plangebiets. Eine zusammenhängende, möglichst nicht umzäunte Grünfläche sollte daher erhalten bleiben, weswegen das Schulgelände so dicht wie möglich an den Sportpark Bergfelde heranrücken sollte.

Auf eine zusätzliche Lichtverschmutzung durch den Ausbau des Summter Wegs mit Straßenlaternen könnte verzichtet werden, was auch laufende Kosten sparen würde.

Anlage: Fotos von Fledermaus und Zauneidechse

Entwurfssfassung des Bebauungsplans als Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen:

Beim Beleuchtungskonzept sind die aktuellen Erkenntnisse des Artenschutzes zu berücksichtigen. Jeder Leuchtkörper lockt Insekten an, irritiert Vögel und Fledermäuse. Weitgehende Vermeidung von Licht (insbesondere in Grünbereichen) ist daher die umweltfreundlichste Lösung. Bei jedem Leuchtkörper ist zu prüfen, ob auf ihn verzichtet werden kann. Siehe dazu die Licht-Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (Schroer et al. 2019) und Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (Schmid et al. 2012).

Außenbeleuchtung sollte als LED gewählt und kaltweißes Licht vermieden werden. Die Farbtemperatur sollte maximal 3.000 Kelvin (K), bestenfalls maximal 2.400 K aufweisen, um für Insekten weniger anziehend zu sein. Empfohlen wird es, staubdichte, vollständig geschlossene Leuchten zu verwenden, da diese keine Falle für Insekten darstellen (Licht-Leitlinie MLUK 2021). Die Flächen sollten präzise ausgeleuchtet und auf das notwendigste konzentriert werden. Wenn überhaupt, so sind Bäume / Büsche und Grasflächen sowie Fassaden nur mit geringster Helligkeit zu beleuchten. Bei der Planung der Beleuchtung im Geltungsbereich sind diese Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie gelten nicht nur für die spätere Flächennutzung, sondern sind auch während der Baumaßnahmen umzusetzen.

Mit Umsetzung der im Umweltbericht benannten Maßnahmen zur Vermeidung unverhältnismäßiger Lichtverschmutzungen werden die, mit Umsetzung der Planung verbundenen, Lichtimmissionen auf das notwendige Maß beschränkt. Die Ausbaumaßnahmen des Summter Weges zwischen der S - Bahn-Station Schönfließ und der nördlich gelegenen Ortslage Bergfelde stellen ein langfristiges Planungsziel der Gemeinden Mühlenbecker Land und Hohen Neuendorf zur Verbesserung ihrer kommunalen Infrastruktur dar. Der Straßenausbau und die damit verbundene Errichtung von Beleuchtungsanlagen sind daher unabhängig von der vorliegenden Planung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

	des Schulstandortes zu sehen.
Die in der Planzeichnung nördlich des S-Bahnhofs Schönfließ eingezeichnete Parkfläche (ruhender Verkehr) gibt es nicht. Ein Zugang zum S-Bahnhof ist wegen Baufälligkeit der Fußgängerbrücke seit Jahrzehnten von hier aus auch nicht mehr möglich. Die ehemaligen Bahngelände sind verfallen. Das Abstellen von Fahrrädern am Bahnhof führt auf Grund der abgelegenen Lage oft zu platten Reifen oder gar Diebstahl.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Planzeichnung zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfließ im Planbereich des Bebauungsplans GML Nr. 58 „Neubau Schule – Summter Weg“ und angrenzende Flächen. Bei der eingezeichneten „Parkfläche (ruhender Verkehr)“ handelt es sich um eine Darstellung des Teil-Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfließ außerhalb des Änderungsbereichs. Der Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet Mühlenbecker Land befindet sich derzeit in der Aufstellung. Im aktuellen Entwurf vom Juli 2024 ist eine Darstellung als P+R-Fläche vorgesehen.
Fazit: Als Anwohner des Summter Weges fordern wir aus den genannten Gründen, den geplanten Schulstandort und die zwischen dem geplanten Schulstandort und der Sportanlage „Sportpark Bergfelde“ gelegenen Flächen zu tauschen. Es sollte zumindest, auch in Gleichbehandlung mit den Anwohnern in Bergfelde, ein Abstand der Gebäude von den bebauten Grundstücken des Summter Weges von mindestens 50 m eingehalten werden.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die straßenseitige Erschließung des geplanten Schulstandortes ist über die bestehende öffentliche Straßenverkehrsfläche „Summter Weg“ vorgesehen. Eine Verschiebung des geplanten Schulstandortes nach Westen würde den Neubau einer Erschließungsstraße und damit einen erhöhten Erschließungsaufwand bedeuten. Die konkrete Anordnung der Gebäude und Anlagen innerhalb des festgesetzten „Baufensters“ ist Gegenstand der parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans laufenden Planung des Landkreises Oberhavel als Träger der geplanten Schule. Nach derzeitigem Stand der Planungen sind zwischen dem Summter Weg und den geplanten Schulgebäuden Erschließungsflächen wie Stellplatzanlagen und Busbuchten vorgesehen, sodass

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

zwischen Schulgebäude und der östlichen Straßenseite ein Abstand von rund 50 m bis 100 m besteht